

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9

München, den 18. Mai

1977

Datum	Inhalt	Seite
3. 5. 1977	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage	155
3. 5. 1977	Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften (AtZustV)	160
5. 5. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden	162
12. 5. 1977	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Benutzung staatseigener Gewässer	162
12. 5. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes	163
13. 4. 1977	Verordnung über Aufgabenbereiche, Leitung und Vertretung der Staatlichen Schulämter (8. AVVoSchG)	163
14. 4. 1977	Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des § 4 Abs. 1 Nr. 9 des Grunderwerbsteuergesetzes	164
19. 4. 1977	Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Anordnung der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz	164
20. 4. 1977	Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft, einer staatlichen Fachakademie der Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft und eines staatlichen Berufsbildungszentrums für Hauswirtschaft in Miesbach	164
22. 4. 1977	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes	165
26. 4. 1977	Verordnung zur Änderung der Zehnten Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern	165
26. 4. 1977	Verordnung zur Änderung der 7. Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes	166
2. 5. 1977	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung — VergabeVO)	166
5. 5. 1977	Verordnung über die Zuständigkeit der Landgerichte für Klagen nach § 13 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	197

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage

Vom 3. Mai 1977

Auf Grund des § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl I S. 1587), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1971 (BGBl I S. 2157), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 11. März 1970 (GVBl S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 1976 (GVBl S. 172) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bis spätestens 20. April, 20. Juli und 20. Oktober des laufenden sowie bis zum 20. Januar des folgenden Jahres“ ersetzt durch die Worte „bis spätestens

15. April, 15. Juli und 15. Oktober des laufenden sowie bis zum 15. Januar des folgenden Jahres“.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des laufenden Jahres sowie bis zum 15. Januar des folgenden Jahres“ ersetzt durch die Worte „zum 10. April, 10. Juli und 10. Oktober des laufenden Jahres sowie bis zum 10. Januar des folgenden Jahres“.
- c) In Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Das Zentralfinanzamt München zahlt 115 vom Hundert des Betrages aus, der sich nach Absatz 3 für den dritten Abrechnungszeitraum ergeben hat.“

2. Die Anlage zu § 1 der Verordnung wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage** geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

München, den 3. Mai 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Anlage zur Siebten Verordnung zur Änderung
der BayAVOGFRG

**Geänderte Schlüsselzahlen für die Aufteilung
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
— Gebietsstand: 1. Januar 1977 —**

I. Gemeinden, bei denen sich der Bestand oder
das Gebiet geändert hat

Gebiet Gemeinde- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1977
OBERBAYERN		
Landkreis Dachau		
174 111	Altomünster, M.	0,0002240
174 121	Haimhausen	0,0002232
174 135	Odelzhausen	0,0001519
Landkreis Eichstätt		
176 112	Altmannstein, M.	0,0002543
Landkreis Freising		
178 123	Fahrenzhausen	0,0001901
178 156	Wolfersdorf	0,0000351
Landkreis Fürstenfeldbruck		
179 117	Egenhofen	0,0000318
Landkreis Mühldorf		
183 113	Aschau b. Kraiburg	0,0001918
183 148	Waldkraiburg, St.	0,0014772
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen		
185 125	Burgheim, M.	0,0002093
185 143	Langenmosen	0,0000568
185 163	Königsmoos	0,0001367
185 165	Wagenhofen	0,0000158
Landkreis Starnberg		
188 117	Erling-Andechs	0,0001277
NIEDERBAYERN		
263 000	Straubing, St.	0,0036716
Landkreis Deggendorf		
271 119	Deggendorf, GKSt.	0,0022955
271 125	Hengersberg, M.	0,0003046
Landkreis Landshut		
274 127	Ergoldsbach, M.	0,0003340
Landkreis Straubing-Bogen		
278 116	Ascha	0,0000377
278 135	Haunkenzell	0,0000183
278 143	Konzell	0,0000509
278 170	Parkstetten	0,0001020
278 189	Stallwang	0,0000556
OBERPFALZ		
362 000	Regensburg, St.	0,0148747
Landkreis Amberg-Sulzbach		
371 131	Illschwang	0,0000291
371 141	Neukirchen b. Sulzbach- Rosenberg	0,0001257
Landkreis Cham		
372 117	Chamerau	0,0000979

Gebiet Gemeinde- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1977
Landkreis Neumarkt i. d. OPf.		
373 119	Deining	0,0000731
373 155	Postbauer-Heng	0,0002094
373 156	Pyrbaum, M.	0,0002346
373 160	Seubersdorf i. d. OPf.	0,0001492
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab		
374 118	Eslarn, M.	0,0001595
374 123	Georgenberg	0,0000735
374 132	Leuchtenberg, M.	0,0000361
374 159	Tännesberg, M.	0,0000619
374 164	Waidhaus, M.	0,0001339
Landkreis Schwandorf		
376 151	Oberviechtach, St.	0,0003207
376 161	Schwandorf, GKSt.	0,0019719
Landkreis Tirschenreuth		
377 117	Falkenberg, M.	0,0000485
377 157	Waldershof, St.	0,0002762
OBERFRANKEN		
462 000	Bayreuth, St.	0,0073408
463 000	Coburg, St.	0,0051240
464 000	Hof, St.	0,0055951
Landkreis Bayreuth		
472 116	Bad Berneck i. Fichtel- gebirge, St.	0,0003623
472 117	Benk	0,0000227
472 127	Creussen, St.	0,0002494
472 154	Hollfeld, St.	0,0002459
472 176	Plankenfels	0,0000447
472 197	Waischenfeld, St.	0,0000966
Landkreis Coburg		
473 120	Dörfles-Esbach	0,0002755
473 144	Meeder	0,0001040
473 159	Rödental	0,0010356
473 165	Seßlach, St.	0,0000867
Landkreis Forchheim		
474 121	Ebermannstadt, St.	0,0003732
474 132	Gräfenberg, St.	0,0002211
474 154	Neunkirchen a. Brand, M.	0,0003469
474 176	Wiesenttal, M.	0,0001110
Landkreis Hof		
475 127	Gattendorf	0,0000565
475 136	Helmbrechts, St.	0,0010099
475 141	Köditz	0,0000839
475 142	Konradsreuth	0,0002443
475 145	Leupoldsgrün	0,0001048
475 168	Schwarzenbach a. d. Saale, St.	0,0006164
475 171	Selbitz, St.	0,0005025
475 184	Weißdorf	0,0001015
Landkreis Kronach		
476 146	Küps, M.	0,0003056
476 152	Ludwigsstadt, St.	0,0002911
476 154	Mitwitz, M.	0,0002508
476 164	Pressig, M.	0,0001791
476 171	Schneckenlohe	0,0000678
476 176	Steinberg	0,0000967
476 185	Weißbrunn	0,0002134

Gebiet Gemeinde- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1977
Landkreis Kulmbach		
477 124	Kasendorf, M.	0,0001231
477 128	Kulmbach, GKSt.	0,0028227
477 129	Kupferberg, St.	0,0000954
477 135	Ludwigschorgast, M.	0,0000642
477 136	Mainleus	0,0004161
477 138	Marktleugast, M.	0,0002541
477 142	Neudrossenfeld	0,0001327
Landkreis Lichtenfels		
478 111	Altenkunstadt	0,0003669
478 116	Burgkunstadt, St.	0,0006100
478 143	Markt Marktgraitz	0,0000964
478 145	Michelau i. OFr.	0,0004137
478 165	Staffelstein, St.	0,0005205
478 176	Weismain, St.	0,0002250
Landkreis Wunsiedel		
479 112	Arzberg, St.	0,0005877
479 136	Marktredwitz, GKSt.	0,0015909
479 158	Thiersheim, M.	0,0001558
MITTELFRANKEN		
562 000	Erlangen, St.	0,0122408
563 000	Fürth, St.	0,0121090
Landkreis Ansbach		
571 135	Dietenhofen	0,0002161
571 174	Leutershausen, St.	0,0002761
571 194	Rügland	0,0000482
571 198	Schillingsfürst, St.	0,0001650
Landkreis Nürnberger Land		
574 132	Hersbruck, St.	0,0011594
574 135	Kirchensittenbach	0,0001047
574 138	Lauf a. d. Pegnitz, St.	0,0022716
574 147	Pommelsbrunn	0,0003551
574 156	Schwaig b. Nbg.	0,0012442
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim		
575 112	Bad Windsheim, St.	0,0008182
Landkreis Roth		
576 127	Hilpoltstein, St.	0,0006753
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen		
577 138	Haundorf	0,0000764
UNTERFRANKEN		
663 000	Würzburg, St.	0,0136943
Landkreis Aschaffenburg		
671 120	Glattbach	0,0002678
671 133	Johannesberg	0,0002229
671 160	Dambach ¹⁾	0,0001375
671 162	Wiesen ²⁾	0,0000774

¹⁾ Bis 31. Mai 1976 Wintersbach²⁾ Bis 30. Juni 1976 Landkreis Main-Spessart (677 198)

Gebiet Gemeinde- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1977
Landkreis Rhön-Grabfeld		
673 141	Bad Königshofen i. Grab- feld, St.	0,0003662
Landkreis Haßberge		
674 121	Burgpreppach, M.	0,0000639
674 147	Haßfurt, St.	0,0007943
674 171	Maroldsweisach, M.	0,0001467
Landkreis Kitzingen		
675 174	Volkach, St.	0,0003967
675 178	Wiesentheid, M.	0,0001838
Landkreis Main-Spessart		
677 151	Kreuzwertheim, M.	0,0002766
677 178	Roden	0,0000406
Landkreis Würzburg		
679 114	Aub, St.	0,0000760
679 202	Veitshöchheim	0,0006666
SCHWABEN		
764 000	Memmingen, St.	0,0041711
Landkreis Aichach-Friedberg		
771 111	Adelzhausen	0,0000438
771 113	Aichach, St.	0,0008599
771 114	Aindling, M.	0,0001705
771 122	Dasing	0,0002055
771 156	Pöttmes, M.	0,0002547
Landkreis Augsburg		
772 131	Dinkelscherben, M.	0,0002657
772 223	Zusmarshausen, M.	0,0002592
Landkreis Dillingen a. d. Donau		
773 182	Wertingen, St.	0,0003827
Landkreis Günzburg		
774 124	Deisenhausen	0,0000596
774 150	Krumbach (Schwaben), St.	0,0010138
774 185	Thannhausen, St.	0,0003984
Landkreis Neu-Ulm		
775 111	Altenstadt, M.	0,0003194
775 135	Neu-Ulm, GKSt.	0,0039509
Landkreis Ostallgäu		
777 114	Baisweil	0,0000535
777 171	Stötten a. Auerberg	0,0000877
Landkreis Unterallgäu		
778 116	Bad Wörishofen, St.	0,0009515
778 173	Mindelheim, St.	0,0009432
Landkreis Donau-Ries		
779 197	Öttingen i. Bay., St.	0,0003466
779 201	Rain, St.	0,0004543
Landkreis Oberallgäu		
780 143	Waltenhofen	0,0006680

II. Gemeinden, die infolge von Zusammenlegungen, Eingliederungen oder Auflösungen weggefallen sind

Gebiet Gemeinde- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
OBERBAYERN		
Landkreis Dachau		
174 127	Kiemertshofen	0,0000000
Landkreis Eichstätt		
176 158	Sondersdorf	0,0000000
Landkreis Freising		
178 117	Berghaselbach	0,0000000
Landkreis Mühldorf		
183 117	Fraham	0,0000000
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen		
185 142	Kunding	0,0000000
Landkreis Starnberg		
188 129	Machtlfing	0,0000000
NIEDERBAYERN		
Landkreis Deggendorf		
271 150	Seebach	0,0000000
Landkreis Landshut		
274 167	Paindlkofen	0,0000000
Landkreis Straubing-Bogen		
278 145	Landorf	0,0000000
278 193	Unterzeitldorn	0,0000000
OBERPFALZ		
Landkreis Amberg-Sulzbach		
371 115	Bachetsfeld	0,0000000
Landkreis Cham		
372 139	Lederdorn	0,0000000
Landkreis Neumarkt i d. Opf.		
373 136	Ittelhofen	0,0000000
373 138	Kleinalfalterbach	0,0000000
373 158	Schnufenhofen	0,0000000
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab		
374 114	Döllnitz	0,0000000
374 145	Pfrentsch	0,0000000
374 151	Reinhardsrieth	0,0000000
Landkreis Regensburg		
375 125	Burgweinting	0,0000000
375 145	Harting	0,0000000
375 177	Oberisling	0,0000000
Landkreis Schwandorf		
376 132	Gögglbach	0,0000000
376 139	Langen	0,0000000
Landkreis Tirschenreuth		
377 123	Gumpen	0,0000000
377 136	Lengenfeld b. Groschlattengrün	0,0000000

Gebiet Gemeinde- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
OBERFRANKEN		
Landkreis Bayreuth		
472 112	Aichig	0,0000000
472 123	Breitenlesau	0,0000000
472 169	Neuhof	0,0000000
472 172	Oberpreuschwitz	0,0000000
472 187	Seulbitz	0,0000000
472 192	Thiergarten	0,0000000
Landkreis Coburg		
473 111	Ahlstadt	0,0000000
473 115	Bertelsdorf	0,0000000
473 129	Gleismuthhausen	0,0000000
473 152	Neu- u. Neershof	0,0000000
473 167	Steinrod	0,0000000
Landkreis Forchheim		
474 116	Burggailenreuth	0,0000000
474 152	Moggast	0,0000000
474 169	Walkersbrunn	0,0000000
Landkreis Hof		
475 129	Gottfriedsreuth	0,0000000
475 135	Hallerstein	0,0000000
475 144	Leimitz	0,0000000
Landkreis Kronach		
476 116	Burkersdorf	0,0000000
476 118	Ebersdorf	0,0000000
476 121	Eila	0,0000000
476 127	Gifting	0,0000000
476 140	Horb a. d. Steinach	0,0000000
Landkreis Kulmbach		
477 114	Enchenreuth, M.	0,0000000
477 115	Gösmes	0,0000000
477 116	Gössersdorf	0,0000000
477 125	Katschenreuth	0,0000000
477 132	Leuchau	0,0000000
477 137	Marienweiher	0,0000000
477 140	Melkendorf	0,0000000
477 147	Peesten	0,0000000
477 149	Pross	0,0000000
Landkreis Lichtenfels		
478 112	Arnstein	0,0000000
478 117	Burkheim	0,0000000
478 124	Gärtenroth	0,0000000
478 125	Großziegenfeld	0,0000000
478 126	Grundfeld	0,0000000
478 128	Horsdorf	0,0000000
478 130	Kaspauer	0,0000000
478 131	Kirchlein	0,0000000
478 138	Lettenreuth	0,0000000
478 141	Mainroth	0,0000000
478 160	Schönbrunn	0,0000000
478 169	Theisau	0,0000000
478 175	Weiden	0,0000000

§ 9

Auswertungsstelle für Strahlendosimeter

(1) Mit der Durchführung der Aufgaben der Meßstelle im Sinne des § 63 Abs. 3 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung wird die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH München beauftragt. Sie führt bei ihrer Tätigkeit als Meßstelle die Bezeichnung „Auswertungsstelle für Strahlendosimeter“.

(2) Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Auswertungsstelle für Strahlendosimeter aus.

(3) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, die zur Ausführung der in Absatz 1 und 2 getroffenen Regelung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 10

Zuständige Stelle im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 4 und des § 71 Abs. 3 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung

Zuständige Stelle im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 4 und des § 71 Abs. 3 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung ist das Bayerische Landesinstitut für Arbeitsmedizin.

§ 11

Zuständige Behörde für die Ermächtigung von Ärzten

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung ist zuständig, Ärzte nach § 71 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung zu den darin genannten ärztlichen Überwachungsmaßnahmen zu ermächtigen.

§ 12

Aufsichtsbehörden

im Sinne des § 19 Abs. 1 bis 3 des Atomgesetzes und im Sinne der Strahlenschutzverordnung

(1) Aufsichtsbehörde im Sinne des § 19 Abs. 1 bis 3 des Atomgesetzes und im Sinne der Strahlenschutzverordnung ist das Bayerische Landesamt für Umweltschutz, für Anlagen und Tätigkeiten nach den §§ 7 und 9 des Atomgesetzes vorbehaltlich der in Absatz 2 getroffenen Regelung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

(2) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann im Einzelfall nachgeordnete Behörden mit der Durchführung der Aufsicht über die Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes und die Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb dieser Anlagen (§ 9 des Atomgesetzes) beauftragen.

(3) Soweit es zur Beseitigung einer dringenden Gefahr für Leben oder Gesundheit der Beschäftigten erforderlich ist, können auch die Gewerbeaufsichtsämter in Betrieben, die nach § 139b der Gewerbeordnung der Gewerbeaufsicht unterstehen, und die Bergämter in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, vorläufige Anordnungen nach

§ 32 der Strahlenschutzverordnung erlassen. Die Anordnungen ergehen unter dem Vorbehalt einer endgültigen Entscheidung des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz.

(4) Aufsichtsbefugnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften in den Zuständigkeitsbereich anderer Staatsministerien fallen, bleiben gemäß § 19 Abs. 4 des Atomgesetzes unberührt.

§ 13

Verwaltungsbehörde im Sinne der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung und des § 13 Abs. 1 des Atomgesetzes

Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde im Sinne des § 4b Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Atomgesetzes und im Sinne der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl I S. 220) ist die zuständige atomrechtliche Genehmigungsbehörde oder, sofern eine Genehmigung nicht erforderlich ist, die zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde.

§ 14

Änderung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug der Röntgenverordnung, zur Durchführung des § 36 der Ersten Strahlenschutzverordnung und zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZustVRöV) vom 24. Januar 1974 (GVBl S. 37) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Röntgenverordnung“ das Komma und die Worte „zur Durchführung des § 36 der Ersten Strahlenschutzverordnung“ gestrichen.
2. In § 4 Satz 1 werden die Worte „des § 36 Abs. 2 Satz 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 15. Oktober 1965 (BGBl I S. 1653) und“ gestrichen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1977 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 67),
2. die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten und Aufsichtsbefugnissen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes vom 20. Januar 1972 (GVBl S. 8),
3. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des § 36 Abs. 2 des Atomgesetzes vom 17. September 1976 (GVBl S. 374).

München, den 3. Mai 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeit der Staatsangehörigkeits-
behörden**

Vom 5. Mai 1977

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl S. 583), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl I S. 1749), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden vom 1. August 1958 (GVBl S. 193), geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1975 (GVBl S. 148), wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. 2 wird vor dem Komma eingefügt: „und nach Art. 12 § 4 Abs. 3 und 4 des Adoptionsgesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl I S. 1749)“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1977 in Kraft.

München, den 5. Mai 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Gebühren für die Benutzung
staatseigener Gewässer**

Vom 12. Mai 1977

Auf Grund des Art. 4 Abs. 5 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren für die Benutzung staatseigener Gewässer vom 17. Oktober 1963 (GVBl S. 195), geändert durch Verordnung vom 17. November 1966 (GVBl S. 436), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Nutzungsgebühren werden unbeschadet der Absätze 3 und 4 für je ein Kalenderjahr als Jahresgebühr berechnet.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Würde sich nach Absatz 2 eine Jahresgebühr von nicht mehr als 200 Deutsche Mark ergeben und erstreckt sich die Benutzung nicht nur auf ein Jahr, so kann eine einmalige Gebühr festgesetzt werden. Sie ist aus der für die Benutzung berechneten Jahresgebühr und einem Kapitalisierungsfaktor zu ermitteln. Der Kapitalisierungsfaktor richtet sich nach der im wasserrechtlichen Bescheid festgesetzten Erlaubnis- oder Bewilligungsfrist. Er beträgt bei einer Frist von

5 bis 7 Jahren: 5,
über 7 bis 10 Jahren: 7,
über 10 bis 15 Jahren: 10,
über 15 bis 20 Jahren: 15,
über 20 bis 25 Jahren: 20,
über 25 bis 30 Jahren: 25.

Ist die festgesetzte Frist kürzer als 5 Jahre, so ist als Kapitalisierungsfaktor ein Zwölftel der Nutzungsdauer in Monaten anzusetzen. Die Kapitalisierung soll unterbleiben, wenn sie für den Gebührenschuldner zu einer erheblichen Härte führen würde.“

2. Nach § 4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:

„§ 4a

Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung

Die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden:

1. über die Entrichtung von Prozeßzinsen auf Erstattungsbeträge und von Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung: § 236 mit der Maßgabe, daß in Absatz 3 an die Stelle der Bezugnahme „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Bezugnahme „§ 155 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt, § 237 Abs. 1, 2 und 4 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 der Hinweis „(§ 348)“ durch den Hinweis „(§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung)“ und die Worte „eine Einspruchsentscheidung, die“ durch die Worte „einen Widerspruchsbescheid, der“ sowie in Absatz 4 die Worte „und 3 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt werden, und § 238,
2. über die Stundung, den Erlaß, die Verzinsung von hinterzogenen Gebühren und über die Erhebung von Stundungszinsen und Säumniszuschlägen: § 222, § 227 Abs. 1, § 234 Abs. 1 und 2, § 235, § 238 und § 240 Abs. 1 und 3.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Festsetzungsverfahren

(1) Die Nutzungsgebühr und die Zinsen nach § 4a Nr. 1 werden von der Behörde festgesetzt, die zur Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung für die gebührenpflichtige Benutzung zuständig ist.

(2) Soweit erforderlich, ist in den Bescheiden nach Absatz 1 die Zahlstelle anzugeben. Wird der Gebührenbescheid gleichzeitig mit dem Erlaubnis- oder Bewilligungsbescheid erlassen, so soll er mit diesem verbunden werden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die für die Gebührenerhebung zuständige Behörde entscheidet auch in den Fällen des § 4a Nr. 2. Die Zuständigkeiten der Finanzämter und der Behörden, die den Gebührenbescheid erlassen haben, zur Anordnung und Durchführung der Vollstreckung der Nutzungsgebühren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz bleiben unverändert.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1977 in Kraft.

München, den 12. Mai 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durch- führung des Grundstücksverkehrsgesetzes

Vom 12. Mai 1977

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 3 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl S. 1429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1976 (BGBl I S. 533), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In § 3 der Verordnung zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 21. Dezember 1961 (GVBl S. 260) werden nach dem Wort „Teilnehmergemeinschaften“ die Worte „und die Verbände der Teilnehmergemeinschaften“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1977 in Kraft.

München, den 12. Mai 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung über Aufgabenbereiche, Leitung und Vertretung der Staatlichen Schulämter (8. AVVoSchG)

Vom 13. April 1977

Auf Grund des Art. 32 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 17. November 1966 (GVBl S. 402), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Aufgabenbereiche der Leiter

(1) Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur nach Art. 32 Abs. 1 des Volksschulgesetzes sind alle Angelegenheiten, bei deren Erledigung der Hauptzweck in der Gestaltung oder Feststellung von Rechtsbeziehungen besteht. Hierzu gehören insbesondere:

- Rechtsbehelfsverfahren,
- Verwaltungszwangs-, Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren,
- Angelegenheiten der Disziplinarordnung,
- Vollzug sicherheits- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften.

(2) Angelegenheiten vorwiegend fachlicher Natur nach Art. 32 Abs. 1 des Volksschulgesetzes sind alle Angelegenheiten, die nicht unter Absatz 1 fallen. Hierzu gehören insbesondere:

- Förderung, Beratung und Beaufsichtigung der öffentlichen Volksschulen, Leitung und Überwachung des Unterrichts und der Erziehung,
- Vollzug der Schulordnung,
- Dienstaufsicht über die Lehrer und pädagogischen Assistenten, Beurteilungen,
- Vorbereitung der Bildung und Umbildung der Schulpfänger, der Errichtung und Auflösung von Volksschulen und deren innere Organisation.

§ 2

Zusammenwirken der Leiter

(1) Die Leiter des Staatlichen Schulamts sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Jeder Leiter des Staatlichen Schulamts erledigt die zu seinem Aufgabenbereich gehörenden Angelegenheiten grundsätzlich in eigener Verantwortung.

(3) Berührt eine Angelegenheit die Aufgabenbereiche beider Leiter, so hat der nach § 1 Abs. 1 oder 2 federführende Leiter den anderen Leiter rechtzeitig zu beteiligen, bei schriftlicher Erledigung regelmäßig durch Mitzeichnung.

(4) Der beteiligte Leiter kann Bedenken gegen die vorgesehene Erledigung schriftlich festhalten. Kommt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung keine Einigung zwischen beiden Leitern zustande, ist unverzüglich unter Darlegung der unterschiedlichen Auffassungen eine Weisung der Regierung einzuholen. Im übrigen entscheidet der federführende Leiter.

(5) Die schulaufsichtlichen Befugnisse der Regierungen und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bleiben unberührt.

§ 3

Vertretung und Unterschriftsbefugnis

(1) Jeder der beiden Leiter vertritt das Staatliche Schulamt im Rahmen seines Aufgabenbereichs als Ganzes.

(2) Jeder Leiter des Staatlichen Schulamts unterzeichnet die Schreiben des Staatlichen Schulamts in Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs. Schreiben des Staatlichen Schulamts können auch von beiden Leitern unterzeichnet werden.

(3) Der rechtliche Leiter des Staatlichen Schulamts kann Unterschriftsbefugnis nur einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt übertragen.

(4) § 26 der Allgemeinen Dienstordnung für Staatsbehörden bleibt unberührt.

§ 4

Geschäftsverteilung; Übertragung von Aufgaben

(1) Überträgt der Landrat oder der Oberbürgermeister den Bediensteten des Landratsamts oder der kreisfreien Gemeinde die Erledigung von Aufgaben nach Art. 31 Abs. 4 Satz 2 des Volksschulgesetzes, kann er bestimmen, daß hierfür die Geschäftsverteilung des Landratsamts oder der Stadtverwaltung maßgeblich ist; er kann auch eine gesonderte Geschäftsverteilung anordnen.

(2) Die Grundzüge der Geschäftsverteilung für den Aufgabenbereich des Schulrats als Leiter des Staatlichen Schulamts werden durch Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus festgesetzt. Auf dieser Grundlage regelt der Schulrat als Leiter des Staatlichen Schulamts die Geschäftsverteilung in seinem Aufgabenbereich im einzelnen.

(3) Werden im Rahmen der Geschäftsverteilung nach den Absätzen 1 und 2 Aufgaben übertragen, sind die Vorschriften des § 2 auf die Beauftragten anzuwenden.

§ 5

Stellvertretung

(1) Die Stellvertretung des Landrats oder Oberbürgermeisters als Leiter des Staatlichen Schulamts richtet sich nach Art. 31 Abs. 2 des Volksschulgesetzes.

(2) Zum Stellvertreter des Schulrats als Leiter des Staatlichen Schulamts bestellt die Regierung einen anderen Schulrat des betreffenden Staatlichen Schulamts, bei Staatlichen Schulämtern mit nur einem Schulrat einen Schulrat eines anderen Staatlichen Schulamts.

§ 6

Sonstiges

(1) Die Behandlung des Posteinlaufs regeln die beiden Leiter des Staatlichen Schulamts einvernehmlich.

(2) Der Landrat oder Oberbürgermeister hat das Recht, Schulanlagen und schulische Einrichtungen auch während der Unterrichtszeit zu besuchen. Er hat hiervon den anderen Leiter des Staatlichen Schulamts zu unterrichten.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Vorschriften des Abschnitts III Nr. 35 Abs. 2, Nr. 39, Nr. 40 Abs. 1, 3 und 5, Nr. 41 und Nr. 42 der Bekanntmachung über den Vollzug des Gesetzes über die Schulleitung und Schulaufsicht an den öffentlichen Volksschulen (VBSchAG) vom 22. April 1938 (BayBSVK S. 231), geändert durch Abschnitt VI Nr. 1 der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (KMBI S. 201) und durch Nummer 29 der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1963 (KMBI S. 484), außer Kraft.

München, den 13. April 1977

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des § 4 Abs. 1 Nr. 9 des Grunderwerbsteuer- gesetzes

Vom 14. April 1977

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 9 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1969 (GVBl S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1977 (GVBl S. 100), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Zuständig zur Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 des Grunderwerbsteuergesetzes sind die Regierungen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

München, den 14. April 1977

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Anton J a u m a n n, Staatsminister

Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Anordnung der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

Vom 19. April 1977

Auf Grund des Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Befugnis zur Festsetzung und Anordnung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wird, soweit sie nicht nach Absatz 2 dem Staatsministerium der Justiz vorbehalten ist, den Präsidenten der Oberlandesgerichte für alle beihilfeberechtigten Angehörigen der in ihrem Bezirk gelegenen Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten übertragen.

(2) Dem Staatsministerium der Justiz vorbehalten ist die Festsetzung und Anordnung der Beihilfen

1. für die Angehörigen des Staatsministeriums der Justiz,
2. für den Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts, die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte bei diesen Gerichten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 der Verordnung über die Übertragung von Geschäftsaufgaben auf die dem Staatsministerium der Justiz nachgeordneten Behörden vom 30. November 1956 (BayBS III S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1971 (GVBl S. 135), außer Kraft.

München, den 19. April 1977

Bayerisches Staatsministerium der Justiz Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft, einer staatlichen Fachakademie der Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft und eines staatlichen Berufsbildungszentrums für Hauswirtschaft in Miesbach

Vom 20. April 1977

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), und der Art. 52 und 67 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 292), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung staatlicher Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1977 wird in Miesbach eine zweijährige staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft (für Absolventinnen mit mittlerem Schulabschluß) und eine staatliche Fachakademie der Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft errichtet.

(2) Die einjährige Berufsfachschule für Hauswirtschaft für Realschulabsolventinnen in Miesbach geht mit dem 1. August 1977 in der zweijährigen staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft (für Absolventinnen mit mittlerem Schulabschluß) auf.

§ 2

(1) Die staatliche

- Berufsfachschule für Hauswirtschaft
- Fachakademie der Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft
- Berufsoberschule für Hauswirtschaft und Sozialpflege

in Miesbach werden als selbständige berufliche Schulen in einem „Staatlichen Berufsbildungszentrum für Hauswirtschaft“ zusammengefaßt (Art. 1 Abs. 10 GbSch). Die bisherige Bezeichnung „Landfrauenschule Miesbach (Höhere Fachschule)“ entfällt.

(2) Für die einzelnen Schulen gelten die jeweils einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen.

§ 3

(1) Träger des Schulaufwands der zweijährigen staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft ist vorbehaltlich einer Regelung nach Art. 72 Abs. 2 GbSch bis zum 31. Juli 1978 der Freistaat Bayern, ab dem 1. August 1978 der Freistaat Bayern und der Landkreis Miesbach.

(2) Die Tragung des Schulaufwands für die Fachakademie der Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft richtet sich nach Art. 67 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 GbSch.

(3) Träger des Schulaufwands für die Berufsoberschule ist bis zu einer Regelung nach Art. 72 Abs. 2 GbSch der Freistaat Bayern.

§ 4

(1) Die Schulaufsicht über die in § 2 genannten beruflichen Schulen und die Aufsicht über das Berufsbildungszentrum wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgeübt.

(2) Die Regierung von Oberbayern ist übergeordnete Dienststelle im Sinne der Verwaltungsvorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung.

(3) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht, der Bauaufsicht und der Schulaufsicht über das Schülerheim nimmt die Regierung von Oberbayern wahr.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung über die Umwandlung der staatlichen Landfrauenschulen in Höhere Fachschulen vom 21. August 1962 (KMBI S. 259),
2. die Bekanntmachung über die Landfrauenschulen in Bayern vom 28. Juni 1957 (BayBSVK S. 2457),

3. die Ausführungsbestimmungen für die Abschlußprüfung an den Höheren Frauenfachschulen und an den Landfrauenschulen vom 27. Mai 1964 (KMBI S. 287).

München, den 20. April 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den
Vollzug des Hebammengesetzes**

Vom 22. April 1977

Auf Grund der §§ 14 und 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (BayBS ErgB S. 78) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes vom 2. Dezember 1970 (GVBl S. 663), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1974 (GVBl S. 269), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „6 000“ ersetzt durch „7 200“.
2. In § 4 Abs. 1 Buchst. a wird die Zahl „1 800“ ersetzt durch „2 325“ und die Zahl „720“ durch „855“.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „9 000“ ersetzt durch „10 800“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

München, den 22. April 1977

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. K i e s l, Staatssekretär

**Verordnung
zur Änderung der Zehnten Verordnung über
die Einrichtung der Landesfinanzbehörden
in Bayern**

Vom 26. April 1977

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 10. Oktober 1955 (BayBS III S. 591) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Zehnte Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 19. Oktober 1973 (GVBl S. 593) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Die Zuständigkeit umfaßt auch die Ermittlung der örtlichen Mietwerte für staatseigene Wohnungen (Miet-, Dienst- und Werkdienstwohnungen), auch soweit diese für Rechnung anderer Einzelpläne verwaltet werden.“

2. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Vermögen des Freistaates Bayern im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gehört auch das ehemalige Reichsvermögen, soweit es für Rechnung des Einzelplans 13 verwaltet wird; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

München, den 26. April 1977

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der 7. Verordnung zu Art. 7
des Kostengesetzes**

Vom 26. April 1977

Auf Grund des Art. 7 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der 7. Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes vom 17. Juli 1962 (GVBl S. 140) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben für

1. die Entscheidung über die Erteilung von Auskünften an die Presse nach § 4 des Gesetzes über die Presse vom 3. Oktober 1949 (BayBS I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 469);
2. die Entscheidung über die Ausfertigung und die Verlängerung der Geltungsdauer eines amtlichen Passierscheins auf Presseausweisen.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Tarif-Nr. III 7.9 des Zweiten Teils der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 27. Dezember 1956 (BayBS III S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1976 (GVBl S. 296), aufgehoben.

München, den 26. April 1977

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber, Staatsminister

**Verordnung
über die zentrale Vergabe von Studienplätzen
(Vergabeverordnung — VergabeVO)**

Vom 2. Mai 1977

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GVBl 1973 S. 98) in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl I S. 185) sowie des Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Einbezogene Studiengänge und Bewerber
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Besondere Erklärungsspflichten
- § 5 Besonderer öffentlicher Bedarf

Zweiter Abschnitt

- § 6 Ablauf des Vergabeverfahrens
- § 7 Verteilungsverfahren
- § 8 Auswahlverfahren
- § 9 Quoten im Auswahlverfahren
- § 10 Verteilung

Dritter Abschnitt

- § 11 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation
- § 12 Landesquoten
- § 13 Zurechnung
- § 14 Auswahl nach Wartezeit

Vierter Abschnitt

- § 15 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 16 Besondere Hochschulzugangsberechtigungen
- § 17 Zweitstudien
- § 18 Bevorzugte Auswahl
- § 19 Rangleichheit
- § 20 Zulassung von Ausländern

Fünfter Abschnitt

- § 21 Ausschluß vom Vergabeverfahren
- § 22 Benachrichtigung der Bewerber
- § 23 Meldungen der Hochschulen
- § 24 Nachrückverfahren
- § 25 Abschluß des Vergabeverfahrens
- § 26 Vergabe freier Studienplätze durch die Hochschulen
- § 27 Zuständigkeiten
- § 28 Änderung der Hochschulvergabeverordnung
- § 29 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters in den Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Zentralstelle) einbezogen sind.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. Studiengang

das durch eine Prüfungsordnung oder Studienordnung geregelte, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel ausgerichtete Studium eines Studienfachs. Als ein Studiengang gilt auch das Studium mehrerer Studienfächer, wenn der Bewerber eine Magisterprüfung oder eine Promotion als ersten qualifizierenden Abschluß anstrebt;

2. Studiengangkombination

das Studium von zwei oder mehr Studienfächern mit demselben Lehramtsabschluß;

3. Studienanfänger

ein Bewerber, der in dem Studiengang, für den er die Zulassung beantragt, bisher noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben ist oder eingeschrieben gewesen ist;

4. Studienort

eine Hochschule oder ein Teil einer Hochschule;

5. Vergabeverfahren

die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen.

§ 2

Einbezogene Studiengänge und Bewerber

(1) In das Verfahren der Zentralstelle sind die in der Anlage 1 genannten Studiengänge einbezogen. Soweit die Zentralstelle nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages besondere zentrale Bewerbungs- und Studienplatzverteilungsverfahren in den Ländern für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen durchführt, werden die Studienplätze dieser Studiengänge zusammen mit den Studienplätzen der in Anlage 1 genannten Studiengänge in einem Vergabeverfahren nach dieser Verordnung vergeben.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 gilt für alle Studienanfänger. Bewerber, die in dem gewählten Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben gewesen sind, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl nach Satz 1 als Studienanfänger als auch für höhere Fachsemester nach Maßgabe der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung) vom 15. April 1977 (GVBl S. 147) für nicht einbezogene Studiengänge beantragen. Dies gilt auch für an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschriebene Studenten höherer Fachsemester, wenn sie den Wechsel zwischen gleichnamigen Studiengängen, jedoch mit anderem Abschluß (Diplom, Magister, Promotion — als erstem Abschluß — und Staatsexamen — einschließlich Lehrämter —) sowie zwischen den Studiengängen Betriebswirtschaft, Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft), Volkswirtschaft und Wirtschaftspädagogik beantragen.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist an die Zentralstelle zu richten. Er muß dort innerhalb der nachstehend genannten Ausschußfristen eingegangen sein:

für das Sommersemester	bis zum 15. Januar,
für das Wintersemester	bis zum 15. Juli.

Der Zulassungsantrag gilt nur für das im Antragsvordruck bezeichnete Vergabeverfahren.

(2) Anträge, die der Bewerber nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Stellt ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(4) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(5) Der Bewerber kann in seinem Zulassungsantrag bis zu acht Studiengänge oder Studiengangkombinationen benennen. Hierbei sind der an erster Stelle genannte Studiengang oder die an erster Stelle genannte Studiengangkombination der Hauptantrag, die weiteren Benennungen in der angegebenen Reihenfolge Hilfsanträge.

(6) Bewerber für ein Zweitstudium (§ 17) können abweichend von Absatz 5 Satz 1 nur einen Studiengang oder eine Studiengangkombination benennen.

(7) Für jeden Studiengang und jede Studiengangkombination kann der Bewerber die gewünschten Studienorte in einer Reihenfolge benennen. Bei Studiengängen, bei denen eine Studiengangkombination nicht möglich ist, kann er ferner für jeden Studiengang erklären, daß er hilfsweise mit der Zuweisung eines Studienplatzes an einem von ihm nicht genannten Studienort einverstanden ist.

(8) Bei Bewerbungen für Studiengangkombinationen hat der Bewerber für jede gewählte Studiengangkombination die gewünschten Studiengänge anzugeben; er soll auch die Studiengänge angeben, die nicht von einem Verfahren nach § 2 Abs. 1 erfaßt sind, die er abgeschlossen hat oder in denen er bereits eingeschrieben ist.

(9) Der Zulassungsantrag kann nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Berechtigung für den gewählten Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung) gestützt werden. Setzt der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung für einen bestimmten Studiengang neben einem Schulabschluß eine weitere Prüfung oder die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, ist der Zulassungsantrag gleichwohl zulässig; die entsprechenden Nachweise sind bei der Einschreibung vorzulegen.

(10) Legt der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die er den Zulassungsantrag stützt. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. § 17 bleibt unberührt.

(11) Der Bewerber kann im Zulassungsantrag geltend machen, daß er bei der zuständigen Stelle die Anrechnung von Studienleistungen oder Studienzeiten eines anderen Studiengangs beantragt hat oder beantragen wird.

§ 4

Besondere Erklärungsspflichten

Deutsche Bewerber haben in dem Zulassungsantrag zu erklären, ob sie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages

1. nach dem 30. September 1974 als ordentlich Studierende eingeschrieben waren und für welche Zeit,
2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 5

Besonderer öffentlicher Bedarf

(1) Bewerber für Studienplätze nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 werden der Zentralstelle von der zuständigen Stelle unter Angabe einer Rangfolge innerhalb der Fristen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 benannt. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Zuständige Stellen sind

1. für Bewerber für die öffentliche Gesundheitsverwaltung die jeweiligen für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden,
2. für Sanitätsoffizier-Anwärter der Bundeswehr der Bundesminister der Verteidigung.

(3) Die Studienplätze werden von der Zentralstelle an die nach Absatz 1 benannten Bewerber im Rahmen der an den einzelnen Studienorten bereitgestellten Studienplätze entsprechend der Rangfolge der Benennungen zugewiesen.

(4) Bewerber, denen ein Studienplatz nach Absatz 3 zugewiesen wird, können nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

Zweiter Abschnitt

§ 6

Ablauf des Vergabeverfahrens

(1) Zunächst wird nur über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren). Die freigebiebenen und wieder verfügbar gewordenen Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über die Hilfsanträge entschieden.

(2) Soweit erforderlich, werden mehrere Nachrückverfahren durchgeführt. An einem Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund ihres Zulassungsantrags noch nicht zugelassen sind. Ferner nehmen die in einer Studiengangkombination zugelassenen Bewerber für weitere von ihnen genannte Studiengänge oder Studiengangkombinationen teil, wenn für den in ihrem Zulassungsbescheid genannten Studienort nicht alle Studiengänge der Studiengangkombination von dem Verfahren der Zentralstelle erfaßt sind und in diesen nicht vom Verfahren der Zentralstelle erfaßten Studiengängen eine Zulassung an der Hochschule wegen einer örtlichen Zulassungsbeschränkung nicht möglich war.

(3) Fordert die Zentralstelle bisher nicht zugelassene Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie im Falle der Zuweisung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang beantragen, ist die Erklärung bis zu dem von der Zentralstelle zu bestimmenden Termin abzugeben. Erklärt sich ein Bewerber in-

nerhalb dieser Frist nicht oder erklärt er, daß er auf die Zuweisung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren verzichtet, nimmt er an Nachrückverfahren in diesem Studiengang nicht mehr teil.

(4) Im Hauptverfahren wird die Zahl der Studienplätze zugrunde gelegt, die unter Berücksichtigung von Überbuchungsfaktoren berechnet wird. Die Überbuchungsfaktoren werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus je Studiengang und Studienort festgesetzt; dabei sollen die Erkenntnisse über die in früheren Vergabeverfahren nicht angenommenen Studienplätze berücksichtigt werden.

§ 7

Verteilungsverfahren

In einem Verteilungsverfahren (Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 Staatsvertrag) werden die Studienplätze nach den Vorschriften des § 10 zugewiesen. Bewerbern, denen danach an keinem von ihnen genannten Studienort ein Studienplatz zugewiesen werden kann, teilt die Zentralstelle nach Abschluß des Vergabeverfahrens mit, an welchen Studienorten Studienplätze freigebieben sind.

§ 8

Auswahlverfahren

(1) In einem Auswahlverfahren (Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 Staatsvertrag) werden die Bewerber nach den Vorschriften der §§ 11 bis 19 ausgewählt. Bei Studiengangkombinationen wird die Auswahl getrennt für jeden Studiengang durchgeführt. Ein Bewerber ist ausgewählt, wenn er für jeden an seiner Studiengangkombination beteiligten, in Anlage 1 genannten oder von einem Vergabeverfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erfaßten Studiengang ausgewählt ist. Studiengänge mit geringerem Studienplatzangebot sind vor anderen zu berücksichtigen; ist das Studienplatzangebot gleich, entscheidet das Los. § 6 Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

(2) Den nach Absatz 1 insgesamt ausgewählten deutschen Bewerbern weist die Zentralstelle einen Studienplatz nach den Vorschriften des § 10 zu.

(3) Sind nach der Verteilung nach Absatz 2 noch Studienplätze frei, wird eine entsprechende Anzahl von Bewerbern nach Absatz 1 Sätze 1 bis 4 ausgewählt und nach Absatz 2 verteilt. Das Verfahren nach Satz 1 wird einmal wiederholt; danach noch freie Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben.

(4) Von der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation (§ 11) und der Wartezeit (§ 14) sind Bewerber ausgeschlossen, die

1. die Berechtigung für den gewählten Studiengang in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang oder sonstigen gleichwertigen Ausbildungsgang erworben haben, wenn sie ihren Zulassungsantrag auf diese Berechtigung stützen, oder
2. bereits einen anderen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 9

Quoten im Auswahlverfahren

(1) Von den je Studiengang und Studienort festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von Ausländern (§ 20)
 - a) 6 vom Hundert in den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin,
 - b) 8 vom Hundert in den übrigen Studiengängen,

2. für die Zulassung von Bewerbern für die öffentliche Gesundheitsverwaltung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)
 - 2 vom Hundert in den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin,
3. für die Zulassung von Sanitätsoffizier-Anwärtern der Bundeswehr
 - a) 1 vom Hundert in den Studiengängen Medizin und Pharmazie,
 - b) 0,5 vom Hundert im Studiengang Tiermedizin und
 - c) 1,5 vom Hundert im Studiengang Zahnmedizin.

Sind für die Vergabe weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden freibleibende Studienplätze nach den Absätzen 2 bis 5 vergeben. Dies gilt auch für Studienplätze, die nach Mitteilung der Hochschulen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 freigeblieben oder danach wieder freigeworden sind.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der je Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen vorweg abzuziehen:

1. 12 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote § 15),
2. für die Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung (§ 16)
 - a) 1 vom Hundert in den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin,
 - b) 2 vom Hundert in den übrigen Studiengängen,
3. für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium (§ 17)
 - a) 2 vom Hundert in den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin,
 - b) 3 vom Hundert in den übrigen Studiengängen.

Sind für die Vergabe weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden freibleibende Studienplätze nach Absatz 3 vergeben; dabei darf der Anteil der nach Satz 1 Nr. 2 je Studiengang vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze nicht größer sein als der Anteil der nach dieser Vorschrift zu berücksichtigenden Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber.

(3) Die nach Abzug der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 von der Gesamtzahl der Studienplätze verbleibenden Studienplätze werden an deutsche Bewerber wie folgt vergeben:

1. 60 vom Hundert an Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation und
2. im übrigen an Bewerber, die nach Wartezeit ausgewählt werden. § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Bei der Berechnung der Quoten nach Absätzen 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird gerundet. Hierbei muß jedoch für jede der Quoten nach Absatz 2 mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber zu berücksichtigen ist.

(5) Die Quoten nach den Absätzen 1 bis 4 werden in einem Studiengang nur gebildet, wenn die Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Bewerber die Zahl der Studienplätze in diesem Studiengang übersteigt. Die Quoten nach den Absätzen 2 bis 4 werden gebildet, wenn die Zahl der Bewerber, die den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der im Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze übersteigt; dies gilt entsprechend bei der Entscheidung über Hilfsanträge in der sich aus den Benennungen der Bewerber ergebenden Reihenfolge der Studiengänge.

§ 10 Verteilung

(1) Die Studienplätze eines Studiengangs werden entsprechend den Studienortwünschen der Bewerber vergeben. Zunächst werden die Hauptanträge (§ 3 Abs. 5 Satz 2) berücksichtigt. Danach wird über die Hilfsanträge in der sich aus den Benennungen der Bewerber ergebenden Reihenfolge entschieden.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber für einen Studiengang oder eine Studiengangkombination die an einem Studienort vorhandenen Studienplätze, werden die Bewerber bei der Zuweisung der an diesem Studienort vorhandenen Studienplätze in der nachstehenden Reihenfolge berücksichtigt:

1. nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderter oder einem Schwerbehinderten Gleichgestellter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 29. April 1974 (BGBl I S. 1005), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1976 (BGBl I S. 1481),
2. Hauptwohnung des Bewerbers mit seiner Familie in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 3,
4. Hauptwohnung des Bewerbers bei seinen Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
5. Hauptwohnung des Bewerbers in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
6. keiner der vorgenannten Gründe, jedoch Hauptwohnung des Bewerbers in dem Land, in dem der Studienort liegt,
7. keiner der vorgenannten Gründe.

Maßgeblich ist die Hauptwohnung des Bewerbers im Zeitpunkt der Antragstellung.

(3) Bewerber können für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung stellen; ein Antrag für mehrere Studiengänge oder Studiengangkombinationen ist zulässig, wenn er sich auf denselben Studienort bezieht. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zuweisung an einen anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre, die über das Maß der in Absatz 2 Nrn. 4 und 5 genannten Gründe hinausgehen. Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche, besondere soziale und familiäre Umstände des Bewerbers in Betracht.

(4) Einem Studienort zugeordnet sind der Kreis des Studienorts sowie die an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte. Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort befindet, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt als an den nächsten Studienort des Landes angrenzend. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge oder Studiengangkombinationen nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Verordnung.

(5) Haben mehrere Bewerber nach Absatz 2 den gleichen Rang und kann nur einem Teil dieser Bewerber an dem Studienort ein Studienplatz zugewiesen werden, entscheidet unter diesen Bewerbern das Los, das den Bewerbern bei Beginn des Vergabeverfahrens zugeordnet wird.

(6) Bei einer Studiengangkombination wird die Verteilung nach den Absätzen 1 bis 5 für die beteiligten Studiengänge gemeinsam durchgeführt. Der Bewerber wird zugelassen, wenn an einem Studienort für die beteiligten Studiengänge seiner Studiengangkombination ein Studienplatz verfügbar ist.

Dritter Abschnitt

§ 11

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach dem Grad der Qualifikation (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) wird der Rang der Bewerber durch die Gesamtnote oder die Durchschnittsnote bestimmt, die nach den Absätzen 2 bis 9 zu ermitteln ist. Wird eine solche Gesamtnote oder Durchschnittsnote nach den Absätzen 2 bis 9 nicht nachgewiesen, ist der Bewerber von der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation ausgeschlossen.

(2) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (GMBI S. 227), der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (GMBI S. 599) und der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 (GMBI S. 542) erworben wurden und eine Gesamtnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält das Reifezeugnis keine solche Gesamtnote, aber eine Gesamtpunktzahl, wird von der Zentralstelle die Gesamtnote (N) aus der Gesamtpunktzahl (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

errechnet; eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Note 1,0. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(3) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 (GMBI S. 161) wird die allgemeine Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. Weist das Reifezeugnis eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden. Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Phy-

sik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Bewerber die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag der Bewerber von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(4) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3./4. Oktober 1957 (GMBI 1958 S. 135) in der Fassung des Beschlusses vom 8. Oktober 1970 (GMBI S. 667) und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 (GMBI 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 3 Sätze 2 bis 7 und 10 findet Anwendung. Enthält das Reifezeugnis nur eine Gesamtpunktzahl, wird die Durchschnittsnote nach der Formel des Absatzes 2 Satz 2 errechnet. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.

(5) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und eine Gesamtnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechststufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Sätze 2 bis 7 und 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und weder eine Gesamtnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechststufigen Notensystems enthalten, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(8) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages erworben wurden, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für seinen Wohnsitz zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist; abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. Hat der Bewerber keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Staatsvertrages, ist der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig. Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung im Geltungsbereich des Staatsvertrages gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Absätze sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die aufgrund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, wird die Durchschnittsnote durch den Prüfungsbeauftragten bescheinigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

§ 12

Landesquoten

(1) Für die Auswahl der Bewerber nach dem Grad der Qualifikation bildet die Zentralstelle Landesquoten. Dies gilt nicht:

1. wenn in einem Studiengang für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation weniger als elf Studienplätze zur Verfügung stehen,
2. für Studiengänge, die einem Verfahren nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages unterliegen.

(2) Die Quote eines Landes bemißt sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). Die sich danach für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ergebenden Quoten werden um 30 vom Hundert erhöht. Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, daß zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugeteilt wird und die verbleibenden Studienplätze nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

(3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die

1. den betreffenden Studiengang im Hauptantrag gewählt haben und
2. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehören, für den eine Auswahl im Rahmen der Quoten des § 9 Abs. 3 vorzunehmen ist und
3. die Qualifikation für den gewählten Studiengang in dem betreffenden Land erworben haben.

Bewerber, die keinen der in Anlage 3 aufgeführten Qualifikationsnachweise besitzen, bleiben bei der Berechnung des Bewerberanteils außer Betracht.

(4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor den Terminen des § 3 Abs. 1 Satz 2 des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

§ 13

Zurechnung zu den Landesquoten

(1) Soweit Landesquoten gebildet sind, wird die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation für jede Landesquote getrennt unter den Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) Ein Bewerber ist der Landesquote des Landes zuzurechnen, in dem er die Hochschulzugangsberechtigung erworben hat. Bewerber, die nach Satz 1 keiner Landesquote zugerechnet werden können, werden entsprechend den Bevölkerungsanteilen (§ 12 Abs. 2) durch Los einer Landesquote zugeordnet.

(3) Sind für eine Landesquote weniger zu berücksichtigende Bewerber als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

§ 14

Auswahl nach Wartezeit

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach Wartezeit (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) wird der Rang des Bewerbers durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind. Sofern für eine Hochschulzugangsberechtigung neben dem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung vorausgesetzt wird, bleibt der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildung außer Betracht. Der Bewerber, dessen Hochschulzugangsberechtigung in einem früheren Halbjahr als erworben gilt, hat den Vorrang. Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, ist der Bewerber von der Auswahl nach der Wartezeit ausgeschlossen.

(2) Halbjahre im Sinne des Absatzes 1 sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres. Es werden nur Halbjahre gezählt, die vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird, in vollem Umfang verstrichen sind. Als Beginn des Semesters gilt für das Sommersemester der 1. April und für das Wintersemester der 1. Oktober.

(3) Die Zahl der Halbjahre nach Absatz 2 wird erhöht um

1. vier, für den Studiengang Pharmazie, wenn der Bewerber die pharmazeutische Vorprüfung aufgrund der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (RMB I S. 769) bestanden hat,
2. vier, wenn der Bewerber vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat,
3. eines, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt hat,
4. eines, wenn der Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten, wegen der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes oder wegen Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren, wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht von ihm zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufnehmen konnte,

5. zwei, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung durch eine nach dem Jahre 1966, aber vor dem 12. Dezember 1974 im Geltungsbereich des Staatsvertrages oder an einer deutschen Schule im Ausland abgelegte deutsche Reifeprüfung erworben hat, für deren Ablegung 13 volle Zeitschuljahre in aufsteigenden Klassen vorgeschrieben waren. Die Voraussetzungen von Satz 1 sind, soweit sie nicht in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind, durch eine Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde nachzuweisen.

(4) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 3 liegt vor

1. bei Ausbildungsberufen mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer, die in dem „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“ nach § 30 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), enthalten sind,
2. bei einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule und
3. bei einer abgeschlossenen Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.

Er gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) erworben hat.

(5) Von der Zahl der Halbjahre, die sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergeben, wird die Zahl der Halbjahre nach dem 31. März 1976 abgezogen, in denen der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages als Student eingeschrieben war. Dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums in einem Studienfach, dessen Studium spätestens zum Wintersemester 1974/75 aufgenommen wurde.

(6) Von der Zahl der Halbjahre, die sich nach den Absätzen 1 bis 5 ergeben, werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

Vierter Abschnitt

§ 15

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) werden auf Antrag an Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Hauptantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde. Der Antrag ist nur für den Hauptantrag zulässig.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn ein Bewerber nicht ausgewählt worden ist und die Ablehnung des Zulassungsantrags für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(3) Nachteile im Sinne des Absatzes 2 liegen vor, wenn

1. besondere soziale und familiäre Umstände in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums in dem im Hauptantrag genannten Studiengang zwingend erfordern,
2. Umstände in der Person des Bewerbers, die dieser nicht zu vertreten hat, ihn gehindert haben, die Voraussetzungen für eine Zulassung im Rahmen

der Quoten nach § 9 Abs. 3 zu erfüllen; dabei sind die Erschwernisse des zweiten Bildungsweges zu berücksichtigen.

Bewerber, die zu dem Personenkreis nach den §§ 16 und 17 gehören, können nur Umstände nach Nummer 1 geltend machen.

(4) Die Bewerber werden nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte ausgewählt. Hierfür stellt die im Hauptantrag an erster Stelle genannte Hochschule fest:

1. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 den Grad der außergewöhnlichen Härte,
2. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 den Umfang der Auswirkungen.

In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 bestimmt die Zentralstelle auf der Grundlage der Feststellungen der Hochschulen den Grad der außergewöhnlichen Härte.

(5) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Antragsfrist für jeden Bewerber die nach Absatz 4 Satz 2 getroffenen Feststellungen mit. Soweit die Feststellungen nicht fristgemäß der Zentralstelle vorliegen, werden sie von der Zentralstelle getroffen.

§ 16

Besondere Hochschulzugangsberechtigungen

(1) Hat ein Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen, noch nicht abgeschlossenen Studiengang oder sonstigen gleichwertigen Ausbildungsgang erworben und stützt er seinen Zulassungsantrag auf diese Berechtigung, kann er nur im Rahmen der Quote nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ausgewählt werden. Der Rang wird ausschließlich aus der Durchschnitts- oder Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnitts- oder Gesamtnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

§ 17

Zweitstudium

(1) Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages erfolgreich abgeschlossen haben (Erststudium), können nur im Rahmen der Quote nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ausgewählt werden.

(2) Unberücksichtigt bleiben Bewerber für einen Studiengang, der keine sinnvolle Ergänzung ihres Erststudiums darstellt. Eine sinnvolle Ergänzung des Erststudiums liegt vor, wenn

1. der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann oder
2. die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein Zweitstudium mit dem Ziel vervollkommen oder ergänzt werden, in der gleichen Fachrichtung eine erweiterte theoretisch-wissenschaftliche Qualifikation zu erwerben, oder
3. die schwerpunktmäßige Ausübung der im Erststudium erworbenen Befähigung durch ein Zweitstudium in einem anderen Studiengang erheblich verbessert wird und ein anderer unmittelbar auf die angestrebte berufliche Tätigkeit hinführender Studiengang nicht angeboten wird.

(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den Bewerbern erforderlich, wird der Rangplatz durch eine Meßzahl bestimmt, die aus dem Grad der Bedeutung der vom Bewerber vorgetragenen maßgeblichen Gründe für die Benennung des Studiengangs und der Durchschnitts- oder Gesamtnote der Abschlußprüfung des Erststudiums ermittelt wird. Als maßgeblich sind insbesondere Gründe anzusehen, die im wissenschaftlichen oder beruflichen Tätigkeitsbereich des Bewerbers ihren Ursprung haben. Der Grad der Bedeutung der vom Bewerber vorgetragenen maßgeblichen Gründe richtet sich danach, in welchem Maß für ihn die Aufnahme eines Zweitstudiums notwendig ist.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 trifft die Zentralstelle auf der Grundlage eines vom Bewerber vorzulegenden Gutachtens einer Hochschule, die den vom Bewerber gewählten Studiengang anbietet. Die Zentralstelle kann weitere Gutachter hören, die vom Beirat der Zentralstelle benannt werden.

§ 18

Bevorzugte Auswahl

(1) Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben oder
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), geleistet oder übernommen haben oder
3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3155), geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben,

werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 bevorzugt ausgewählt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bewerber werden bevorzugt ausgewählt, wenn

1. für diesen Studiengang bei oder nach Beginn ihres Dienstes nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren oder
2. sie nachweisen, daß sie bei oder nach Beginn ihres Dienstes für diesen Studiengang bei einer früheren Bewerbung zugelassen worden wären oder
3. sie in diesem Studiengang bei einer früheren Bewerbung in einem Verfahren auf der Grundlage dieser Verordnung oder der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen in der jeweiligen Fassung
 - a) unmittelbar zu Beginn ihres Dienstes zugelassen worden waren, mit dem Studium wegen Aufnahme ihres Dienstes jedoch nicht beginnen konnten und dies nachweisen oder
 - b) nach Beginn ihres Dienstes im Rahmen der Quoten nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 und Absatz 3, aufgrund ihrer Eignung und Leistung oder ihrer Wartezeit ausgewählt worden wären.

(3) Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, daß der Bewerber

1. nachweist, daß er seinen Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester zum 15. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester zum 15. Oktober beendet hat oder haben wird,

2. die Zulassung spätestens zum zweiten auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabeverfahrens beantragt hat.

(4) Liegen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Auswahl nach den Absätzen 1 bis 3 vor, wird der Bewerber unter Anrechnung auf die nach § 9 Abs. 3 insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg ausgewählt. Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt auszuwählenden Bewerbern erforderlich, entscheidet das Los, das den Bewerbern bei Beginn des Vergabeverfahrens zugeordnet wird.

(5) Bewerber, denen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung in bezug auf ihren Zulassungsantrag für ein zurückliegendes Vergabeverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Vergabeverfahren zuzuweisen ist, sind wie Bewerber zu behandeln, die nach Absatz 4 vorweg auszuwählen sind. Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder entsprechend geändert wird.

§ 19

Ranggleichheit

(1) Besteht Ranggleichheit unter Bewerbern jeweils innerhalb der Quoten nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 (Qualifikation), werden die Bewerber nach den Bestimmungen des § 14 eingeordnet. Ist eine Auswahl nach Wartezeit nach § 14 Abs. 1 Satz 4 ausgeschlossen, wird der Bewerber hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den eine Wartezeit festgestellt werden kann.

(2) Besteht Ranggleichheit unter Bewerbern innerhalb der Quote nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (Wartezeit), werden Bewerber, die dem betreffenden Halbjahr zugeordnet sind, nach den Bestimmungen des § 11 eingeordnet. Ist eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 11 Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen, wird der Bewerber hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den der Grad der Qualifikation festgestellt werden kann.

(3) Besteht nach Einordnung der Bewerber nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 oder bei der Auswahl nach den Vorschriften der §§ 15 bis 17 noch Ranggleichheit, werden von diesen zunächst diejenigen innerhalb der jeweiligen Quote vorrangig ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 18 gehören und nachweisen, daß sie ihren Dienst bis spätestens 15. Oktober beziehungsweise 15. April in vollem Umfang abgeleistet haben werden.

(4) Besteht nach Einordnung der Bewerber nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 noch Ranggleichheit, entscheidet das Los, das den Bewerbern bei Beginn des Vergabeverfahrens zugeordnet wird.

(5) Kann ein Bewerber im allgemeinen Auswahlverfahren in beiden Quoten nach § 9 Abs. 3 ausgewählt werden, wird er in der Quote nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ausgewählt.

§ 20

Zulassung von Ausländern

(1) Für die Zulassung von Ausländern gelten die Absätze 2 bis 4.

(2) Ausländer werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlußfristen des § 3 Abs. 1 Satz 2 eingegangen sein. § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(3) Ausländer werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Daneben können für den im Zulassungsantrag genannten Studiengang

besondere Umstände, die für die Zulassung des Bewerbers sprechen, berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber

- Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist oder seine Hochschulzugangsberechtigung im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben hat,
- von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium ein Stipendium erhält,
- aufgrund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
- im Geltungsbereich des Staatsvertrages Asylrecht genießt,
- aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
- einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 3 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

Fünfter Abschnitt

§ 21

Ausschluß vom Vergabeverfahren

(1) Bewerber, die die Bewerbungsfristen des § 3 Abs. 1 Satz 2 versäumt oder ihren Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen nach § 3 Abs. 4 gestellt haben, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Von der Bewerbung für einen Studiengang ist ausgeschlossen, wer für diesen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages als ordentlich Studierender eingeschrieben ist.

§ 22

Benachrichtigung der Bewerber

(1) Die Zentralstelle benachrichtigt unverzüglich die Bewerber von ihrer Entscheidung über die Anträge; in Nachrückverfahren ergeht ein Bescheid nur im Falle der Zulassung. Aus dem Bescheid der Zentralstelle muß hervorgehen, ob er im Auswahlverfahren ergangen ist; er soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden. In dem Bescheid ist der Bewerber auf Artikel 15 Abs. 4 des Staatsvertrages hinzuweisen.

(2) In dem Zulassungsbescheid bestimmt die Zentralstelle einen Termin, bis zu dem der Bewerber die Einschreibung bei der Hochschule, an der ihm ein Studienplatz zugewiesen worden ist, zu beantragen hat. Beantragt der Bewerber bis zu diesem Termin die Einschreibung nicht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. Maßgeblich ist der Eingang des Einschreibungsantrags bei der Hochschule. Lehnt die Hochschule die Einschreibung ab, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

(3) Bewerbern, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der über den Grund der Ablehnung Auskunft gibt.

(4) Beruht die Zulassung auf einem Verstoß gegen die besonderen Erklärungspflichten des Bewerbers nach § 4 oder auf sonstigen falschen Angaben des Bewerbers, nimmt die Zentralstelle die Zulassung zurück und vergibt den Studienplatz an den rangnächsten Bewerber.

(5) Vor Abschluß des Vergabeverfahrens darf ein Bewerber nur von der Hochschule eingeschrieben werden, für die ihm ein Zulassungsbescheid erteilt worden ist. Die Möglichkeit, daß eingeschriebene Studenten im selben Studiengang die Studienplätze mit Einwilligung der beteiligten Hochschulen tauschen, bleibt unberührt.

§ 23

Meldungen der Hochschulen

(1) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach dem Ablauf der Frist nach § 22 Abs. 2 mit, welche Bewerber sie eingeschrieben haben und welche Einschreibungsanträge noch nicht entschieden sind. Spätestens zum Beginn des ersten Nachrückverfahrens teilen sie mit, wieviel Studienplätze im Rahmen der Quoten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 endgültig besetzt worden sind.

(2) Hat ein Bewerber für einen Studiengang in seinem Zulassungsantrag einen Antrag nach § 3 Abs. 11 gestellt und weist ihm die Zentralstelle für diesen Studiengang einen Studienplatz zu, prüft die im Zulassungsbescheid genannte Hochschule, ob der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester erhalten kann.

(3) Erhält der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester, teilt die Hochschule der Zentralstelle mit, ob dadurch ein von dieser vergebener Studienplatz wieder verfügbar ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden auf Bewerber entsprechend Anwendung, die für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits eingeschrieben waren.

§ 24

Nachrückverfahren

Die Zentralstelle stellt nach Eingang der Mitteilungen nach § 23 unverzüglich die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze fest und vergibt sie in Nachrückverfahren; soweit eine Umrechnung der Zahl freigeblicher Studienplätze der Studiengänge vorzunehmen ist, erfolgt diese vor Beginn eines Nachrückverfahrens.

§ 25

Abschluß des Vergabeverfahrens

- (1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
1. die Nachrücklisten erschöpft sind oder
 2. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
 3. die Zentralstelle das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat.

Die Zentralstelle soll das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklären, wenn die Durchführung von weiteren Nachrückverfahren im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze nicht mehr sinnvoll erscheint, spätestens jedoch für das Sommersemester zum 31. Mai und für das Wintersemester zum 30. November.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Vergabeverfahren in den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin für das Sommersemester am 30. September und für das Wintersemester am 31. März abgeschlossen.

§ 26

Vergabe freier Studienplätze
durch die Hochschulen

(1) Sind nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang Studienplätze frei oder werden Studienplätze wieder frei, werden diese von der Hochschule an deutsche und ausländische Bewerber vergeben, die für das Sommersemester bis zum 1. Mai und für das Wintersemester bis zum 1. November bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. Über die Rangfolge bei der Zulassung dieser Bewerber entscheidet das Los. Hierbei sind die Bewerber bevorzugt zu berücksichtigen, denen für den Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, ein Ablehnungsbescheid zum Hauptantrag erteilt worden ist. Für Bewerber, die nach § 22 Abs. 3 von der Zentralstelle einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, gilt dies jedoch nur dann, wenn sie dem Antrag auf Zulassung bei der Hochschule die dem Ablehnungsbescheid der Zentralstelle beigefügte Bescheinigung im Original vorlegen.

(2) Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze ist von der Hochschule in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Abweichend von dem Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann die Zentralstelle nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch freie Studienplätze auf Antrag der Hochschule in weiteren Nachrückverfahren vergeben.

§ 27

Zuständigkeiten

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist die Zentralstelle zuständig.

(2) Die Zentralstelle und die an dem Vergabeverfahren beteiligten Hochschulen sind gegenseitig verpflichtet, die nach dem jeweiligen Verfahrensstand notwendigen Informationen und Unterlagen fristge-

recht auszutauschen. Bei Zulassungsanträgen für Studiengangkombinationen teilt die Zentralstelle der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule spätestens mit Versand der Bescheide im Hauptverfahren die vom Bewerber zu der Studiengangkombination angegebenen Studiengänge mit, wenn diese von einem Verfahren nach § 2 Abs. 1 an diesem Studienort nicht erfaßt sind.

(3) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle spätestens nach Abschluß des Verfahrens die Auswahl- und Einschreibergebnisse nach § 20 mit.

§ 28

Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung — HSchVV) vom 15. April 1977 (GVBl S. 147) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 7 wird die Abkürzung „DVStVertrVSt“ ersetzt durch die Abkürzung „VergabeVO“.
2. In § 19 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 21 DVStVertrVSt“ ersetzt durch die Verweisung „§ 23 VergabeVO“.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1977/78.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (DVStVertrVSt) vom 29. Mai 1973 (GVBl S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 488), tritt am 30. September 1977 außer Kraft.

München, den 2. Mai 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle sind folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife einbezogen:

a) Studiengänge

mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter):

Agrarwissenschaft
 Architektur
 Bauingenieurwesen
 Betriebswirtschaft
 Biologie
 Chemie
 Chemieingenieurwesen / Chemietechnik / Verfahrenstechnik
 Elektrotechnik
 Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökötrophologie)
 Maschinenbau
 Mathematik
 Medizin
 Ökonomie
 Pädagogik
 Pharmazie
 Physik
 Psychologie
 Rechtswissenschaft
 Tiermedizin
 Vermessungswesen
 Volkswirtschaft
 Wirtschaftspädagogik
 Zahnmedizin

b) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, mit dem Abschluß 1. Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittel- und Oberstufe im Land Hessen (Gesamthochschule Kassel) und mit dem Abschluß 1. Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen:

Biologie
 Chemie
 Deutsch
 Englisch
 Erdkunde
 Französisch
 Geschichte
 Hauswirtschaftswissenschaft
 Italienisch
 Mathematik
 Pädagogik
 Physik
 Soziologie / Politik / Sozialkunde
 Spanisch
 Wirtschaftswissenschaft

Anlage 2

Seite 1

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis (Landkreis) und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet, — für **Bayern** in einer Stufenfolge von 1 bis 8 entsprechend der Entfernung —, angegeben.

Ist ein Studienort im Kreis / in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis / einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, so ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb der Landesgrenzen gelegene Studienorte.

Für **Bayern** ist der der Hauptwohnung nächstgelegene Studienort jeweils mit der Stufe 1 angegeben; die weitere Zuordnung ergibt sich aus der Stufenfolge.

Nächstgelegener Studienort zur Hauptwohnung eines Bewerbers ist demnach der Studienort mit der geringsten Entfernung vom Kreis der Hauptwohnung des Bewerbers, an dem der vom Bewerber gewählte Studiengang geführt wird.

Land Baden-Württemberg

Kreise	Studienorte														
	Esslingen	Freiburg	Heidelberg	Karlsruhe	Konstanz	Lörrach	Ludwigsburg	Mannheim	Reutlingen	Schwäb. Gmünd	Stuttgart	Tübingen	Trossingen	Ulm	Weingarten
Kreisfreie Städte															
Baden-Baden	80	90	80	30	140	130	70	80	80	120	70	70	80	140	150
Freiburg-Breisgau	140	0	170	120	110	50	140	170	120	170	130	110	60	170	140
Heidelberg	90	170	0	50	200	210	70	0	110	110	80	100	150	150	200
Heilbronn	40	160	50	60	160	210	0	70	70	60	40	70	150	100	160
Karlsruhe	70	120	50	0	160	160	60	50	80	110	60	70	100	130	170
Mannheim	100	170	0	50	210	220	80	0	120	120	90	110	150	160	210
Pforzheim	50	120	60	30	140	160	40	70	60	80	40	50	90	110	140
Stuttgart	0	130	80	60	120	170	0	90	30	50	0	30	90	70	120
Ulm	60	160	150	130	100	190	80	160	60	50	70	70	110	0	70
Landkreise															
Alb-Donau-Kreis	50	160	150	130	100	190	80	160	0	40	70	70	70	0	70
Biberach	80	140	170	140	70	170	100	180	0	80	90	70	70	40	0
Bodenseekreis	130	130	200	140	0	140	140	220	100	130	130	100	90	90	0
Böblingen	0	120	80	60	110	160	0	100	20	60	0	0	70	80	110
Breisgau-Hochschwarzwald	140	0	170	120	110	0	130	170	110	170	130	110	60	170	140
Calw	40	100	80	40	120	150	40	90	40	80	30	30	70	100	120
Emmendingen	130	0	160	110	110	60	130	160	110	160	120	100	50	160	140
Enzkreis	50	120	60	0	140	160	0	70	60	80	40	50	90	110	140
Esslingen	0	140	90	70	120	170	20	100	0	40	0	30	80	60	110
Freudenstadt	70	70	110	60	110	110	80	110	60	110	70	0	40	120	120
Göppingen	0	160	110	100	120	190	40	120	40	0	40	50	100	40	100
Heidenheim	60	190	130	130	130	220	70	150	70	0	70	80	130	30	110
Heilbronn	50	160	50	60	160	210	0	70	70	60	40	70	120	100	160
Hohenlohekreis	70	200	70	100	190	240	60	90	90	50	70	100	140	100	170
Karlsruhe	70	120	50	0	160	160	60	50	80	110	60	70	100	130	170
Konstanz	120	110	200	160	0	110	140	210	90	140	120	100	70	100	40
Lörrach	180	40	210	160	110	0	180	220	150	210	170	140	90	190	150
Ludwigsburg	20	140	70	60	140	180	0	80	40	50	0	40	100	80	130
Main-Tauber-Kreis	100	220	70	110	220	270	90	90	130	90	100	130	190	140	200
Neckar-Odenwald-Kreis	70	180	30	70	190	220	50	50	100	80	60	90	160	120	180
Ortenaukreis	110	50	120	70	130	100	100	120	90	90	100	80	60	150	150
Ostalbkreis	60	190	120	130	150	230	70	140	80	0	70	90	140	50	120
Rastatt	80	100	70	20	150	140	70	70	80	120	70	70	90	140	160
Ravensburg	110	130	190	160	40	130	130	210	90	110	110	90	80	70	0
Rems-Murr-Kreis	0	140	80	70	130	180	0	100	40	0	0	40	80	70	120
Reutlingen	0	110	110	80	90	150	40	120	0	60	30	0	60	60	80
Rhein-Neckar-Kreis	90	170	0	50	200	200	60	0	100	100	80	100	130	150	200
Rottweil	80	60	140	100	70	90	90	150	60	110	80	50	0	100	90
Schwarzwald-Baar-Kreis	100	50	150	110	70	80	110	160	70	130	100	70	0	120	100
Schwäbisch Hall	50	190	80	100	170	230	50	100	80	0	60	80	140	80	150
Sigmaringen	70	100	150	120	50	130	90	160	0	90	80	50	50	70	0
Tübingen	30	110	100	70	100	150	40	120	0	60	30	0	60	70	90
Tuttlingen	90	70	160	120	40	100	110	170	60	120	90	60	0	100	70
Waldshut	150	50	200	150	70	0	160	210	120	180	150	120	60	160	110
Zollernalbkreis	60	80	130	90	70	120	70	140	0	90	60	0	100	90	80

Land Bayern

(Anlage 2) Seite 4

Kreise	Studienorte							
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	Passau	Regensburg	Würzburg
Kreisfreie Städte								
Amberg	7	4	3	2	6	8	1	5
Ansbach	6	3	4	1	7	8	5	2
Aschaffenburg	6	2	4	3	7	8	5	1
Augsburg	1	6	7	4	2	8	3	5
Bamberg	6	1	3	2	7	8	5	4
Bayreuth	6	3	1	2	7	8	4	5
Coburg	6	1	2	3	7	8	5	4
Erlangen	6	2	3	1	7	8	5	4
Fürth	6	2	3	1	7	8	5	4
Hof	7	2	1	3	8	6	5	4
Ingolstadt	3	5	6	4	1	8	2	7
Kaufbeuren	1	6	7	4	2	8	3	5
Kempten (Allgäu)	1	6	7	4	2	8	3	5
Landshut	3	7	6	5	1	4	2	8
Memmingen	1	6	7	4	2	8	3	5
München	2	6	7	5	1	4	3	8
Nürnberg	6	2	3	1	7	8	5	4
Passau	4	7	6	5	3	1	2	8
Regensburg	5	7	6	2	3	4	1	8
Rosenheim	2	6	7	5	1	4	3	8
Schwabach	6	2	3	1	7	8	5	4
Schweinfurt	6	2	4	3	7	8	5	1
Straubing	6	7	5	4	2	3	1	8
Weiden i. d. OPf.	8	4	1	2	7	6	3	5
Würzburg	6	2	4	3	7	8	5	1
Landkreise								
Aichach-Friedberg	1	6	7	4	2	8	3	5
Altötting	4	7	6	5	1	2	3	8
Amberg-Sulzbach	7	4	3	2	6	8	1	5
Ansbach	6	3	4	1	7	8	5	2
Aschaffenburg	6	2	4	3	7	8	5	1
Augsburg	1	6	7	4	2	8	3	5
Bad Kissingen	6	2	4	3	7	8	5	1
Bad Tölz-Wolfratshausen	2	6	7	5	1	4	3	8
Bamberg	6	1	3	2	7	8	5	4
Bayreuth	6	3	1	2	7	8	4	5
Berchtesgadener Land	4	7	6	5	1	2	3	8
Cham	7	5	2	3	6	4	1	8
Coburg	6	1	2	3	7	8	5	4
Dachau	2	6	7	4	1	5	3	8
Deggendorf	5	7	6	4	3	1	2	8
Dillingen a. d. Donau	1	6	7	3	2	8	4	5
Dingolfing-Landau	4	7	6	5	2	3	1	8
Donau-Ries	1	6	7	2	3	8	5	4
Ebersberg	2	6	7	5	1	4	3	8
Eichstätt	4	5	6	2	1	8	3	7
Erding	3	6	7	5	1	4	2	8
Erlangen-Höchstadt	6	2	3	1	7	8	5	4

(Anlage 2) Seite 5

Kreise	Studienorte							
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	Passau	Regensburg	Würzburg
Forchheim	6	2	3	1	7	8	5	4
Freising	3	6	7	4	1	5	2	8
Freyung-Grafenau	5	7	6	4	3	1	2	8
Fürstenfeldbruck	2	6	7	5	1	4	3	8
Fürth	6	2	3	1	7	8	5	4
Garmisch-Partenkirchen	2	6	7	5	1	4	3	8
Günzburg	1	6	7	3	2	8	4	5
Haßberge	6	2	4	3	7	8	5	1
Hof	7	2	1	3	8	6	5	4
Kelheim	3	7	6	4	2	5	1	8
Kitzingen	6	2	4	3	7	8	5	1
Kronach	6	2	1	3	7	8	5	4
Kulmbach	6	2	1	3	7	8	5	4
Landsberg a. Lech	2	6	7	4	1	8	3	5
Landshut	3	7	6	5	1	4	2	8
Lichtenfels	6	1	2	3	7	8	5	4
Lindau (Bodensee)	1	6	7	4	2	8	3	5
Main-Spessart	6	2	4	3	7	8	5	1
Miesbach	2	6	7	5	1	4	3	8
Miltenberg	6	2	4	3	7	8	5	1
Mühdorf a. Inn	4	7	6	5	1	3	2	8
München	2	6	7	5	1	4	3	8
Neu-Ulm	1	6	7	3	2	8	4	5
Neuburg-Schrobenhausen	2	5	6	4	1	7	3	8
Neumarkt i. d. OPf.	7	3	4	2	5	8	1	6
Neustadt a. d. Waldnaab	8	4	1	2	7	6	3	5
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	6	3	4	1	7	8	5	2
Nürnberger Land	6	3	2	1	7	8	4	5
Oberallgäu	1	6	7	4	2	8	3	5
Ostallgäu	1	6	7	4	2	8	3	5
Passau	4	7	6	5	3	1	2	8
Pfaffenhofen a. d. Ilm	2	6	7	4	1	5	3	8
Regen	6	7	5	4	2	3	1	8
Regensburg	5	7	6	2	3	4	1	8
Rhön-Grabfeld	6	2	4	3	7	8	5	1
Rosenheim	2	6	7	5	1	4	3	8
Roth	6	2	4	1	7	8	3	5
Rottal-Inn	4	7	6	5	2	1	3	8
Schwandorf	7	4	3	2	5	6	1	8
Schweinfurt	6	2	4	3	7	8	5	1
Starnberg	2	6	7	5	1	4	3	8
Straubing-Bogen	6	7	5	4	2	3	1	8
Tirschenreuth	7	4	1	2	8	6	3	5
Traunstein	4	7	6	5	1	2	3	8
Unterallgäu	1	6	7	4	2	8	3	5
Weilheim-Schongau	2	6	7	4	1	5	3	8
Weißenburg-Gunzenhausen	2	4	6	1	7	8	3	5
Würzburg	6	2	4	3	7	8	5	1
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	7	2	1	3	8	6	5	4

Land Berlin

Kreise	Studienorte Berlin
Kreisfreie Stadt Berlin	0

(Anlage 2) Seite 7

Land Bremen

Kreise	Studienorte Bremen
Kreisfreie Städte	
Bremen	0
Bremerhaven	0
Angrenzende Kreise	
Land Niedersachsen	
Landkreise	
Grafschaft Hoya	0
Oldenburg	0
Osterholz	0
Verden	0
Wesermünde	0
Wesermarsch	0

Land Hamburg

Kreise	Studienorte Hamburg
Kreisfreie Stadt	
Hamburg	0
Angrenzende Kreise	
Land Schleswig-Holstein	
Kreise	
Herzogtum Lauenburg	0
Pinneberg	0
Segeberg	0
Stormann	0
Land Niedersachsen	
Landkreise	
Harburg	0
Stade	0

Land Hessen

Kreise	Studienorte				
	Darmstadt	Frankfurt	Gießen	Kassel	Marburg
Kreisfreie Städte					
Darmstadt	0	30	80	170	100
Frankfurt	30	0	50	150	80
Gießen	80	50	0	100	20
Kassel	170	150	100	0	80
Offenbach	30	0	50	140	80
Wiesbaden	40	30	70	160	90
Landkreise					
Bergstraße	0	50	110	200	130
Darmstadt	0	30	80	170	100
Dieburg	0	30	80	160	100
Dillkreis	100	70	30	110	0
Fulda	110	90	70	90	70
Gießen	80	50	0	100	0
Groß-Gerau	10	0	80	170	100
Hersfeld-Rotenburg	130	110	80	50	70
Hochtaunuskreis	40	0	40	140	60
Kassel	170	150	100	0	80
Limburg-Weilburg	70	50	50	140	70
Main-Taunus-Kreis	30	0	50	150	80
Main-Kinzig-Kreis	30	0	50	140	70
Marburg-Biedenkopf	100	80	20	80	0
Odenwaldkreis	30	60	110	190	130
Offenbach	0	0	50	140	80
Rheingaukreis	50	60	90	190	110
Schwalm-Eder-Kreis	140	120	70	30	0
Untertaunuskreis	50	40	70	170	90
Vogelsbergkreis	100	80	50	80	0
Waldeck-Frankenberg	160	130	80	40	0
Werra-Meißner-Kreis	180	150	120	40	100
Wetteraukreis	50	0	30	120	50
Wetzlar	80	50	0	110	0
Angrenzende Kreise					
Land Niedersachsen					
Landkreis					
Göttingen				0	

Land Niedersachsen

Kreise	Studienorte								
	Braunschweig	Clausthal	Göttingen	Hannover	Hildesheim	Lüneburg	Oldenburg	Osnabrück	Vechta
Kreisfreie Städte									
Braunschweig	0	50	90	50	40	110	180	170	160
Cuxhaven	210	250	270	180	210	130	90	180	130
Delmenhorst	150	100	100	100	130	120	30	90	40
Emden	250	270	270	200	230	210	70	130	100
Hannover	50	70	100	0	30	110	130	110	110
Oldenburg (Oldenburg)	180	200	210	130	160	150	0	100	50
Osnabrück	170	160	150	110	130	190	100	0	50
Salzgitter	0	40	70	50	0	120	180	160	150
Wilhelmshaven	210	240	250	170	200	150	40	140	90
Wolfsburg	30	70	120	70	60	100	190	190	170
Landkreise									
Alfeld (Leine)	60	40	50	40	0	150	170	130	130
Ammerland	210	230	240	160	180	170	0	110	70
Aschendorf-Hümmling	230	240	240	180	200	210	60	100	70
Aurich (Ostfriesland)	240	270	270	190	220	200	60	140	100
Bremervörde	160	200	220	130	160	90	70	150	100
Celle	50	90	120	40	50	70	130	140	120
Cloppenburg	180	190	190	120	150	170	30	60	0
Fallingb.ostel	90	120	150	50	80	60	100	130	100
Friesland	230	250	260	180	210	170	40	140	100
Gandersheim	60	20	40	60	0	160	190	140	150
Gifhorn	0	80	110	60	50	90	170	170	150
Göttingen	90	40	0	90	70	190	210	150	170
Goslar	50	0	40	70	40	140	200	170	170
Grafschaft Bentheim	230	230	220	180	200	240	110	70	90
Grafschaft Diepholz	150	160	160	100	120	150	60	40	0
Grafschaft Hoya	140	160	170	90	110	110	50	90	0
Grafschaft Schaumburg	100	100	90	50	50	150	130	70	90
Hameln-Pyrmont	80	70	70	40	40	150	140	90	100
Hannover	50	70	90	0	0	110	130	110	110
Harburg	120	170	200	110	130	0	110	190	150
Helmstedt	0	80	110	90	70	120	200	200	190
Hildesheim	40	50	70	30	0	130	170	130	130
Holzminen	90	60	50	60	50	170	160	110	130
Land Hadeln	200	240	260	170	200	120	90	180	130
Leer	230	250	250	180	210	200	50	110	80
Lingen	220	220	210	160	180	220	90	60	70
Lüchow-Dannenberg	90	140	180	120	120	60	200	220	190
Lüneburg	110	160	190	110	130	0	160	190	150
Meppen	220	230	220	170	190	220	80	70	70
Nienburg (Weser)	100	120	130	50	70	110	80	90	60
Norden	270	290	290	220	240	220	80	160	120
Northeim	70	30	0	80	50	170	120	150	160
Oldenburg (Oldenburg)	180	200	210	130	160	150	0	100	0
Osnabrück	170	160	150	110	130	190	100	0	0
Osterholz	160	190	200	110	140	110	40	120	70
Osterode/Harz	60	0	30	80	50	170	210	160	170
Peine	0	60	90	30	0	100	160	150	140

Kreise	Studienorte								
	Braunschweig	Clausthal	Göttingen	Hannover	Hildesheim	Lüneburg	Oldenburg	Osnabrück	Vechta
Rotenburg (Wümme)	120	160	180	80	110	70	80	130	90
Schaumburg-Lippe	90	100	100	40	50	130	110	80	80
Soltau	90	130	160	70	90	0	110	140	110
Stade	160	210	230	140	160	70	90	170	130
Uelzen	80	130	160	90	100	0	160	180	150
Vechta	160	170	170	100	130	150	50	50	0
Verden	110	140	160	70	100	90	70	110	70
Wesermarsch	180	210	220	130	160	130	0	120	70
Wesermünde	190	220	230	150	160	110	60	140	90
Wittmund	230	260	270	190	210	180	60	140	100
Wolfenbüttel	0	40	80	60	40	120	200	170	160

Angrenzende Kreise

Land Schleswig-Holstein

Kreis

Herzogtum Lauenburg

0

Land Nordrhein-Westfalen

Kreis

Steinfurt

0

Land Hessen

Kreisfreie Stadt

Kassel

0

Landkreise

Werra-Meißner-Kreis

0

Kassel

0

Land Nordrhein-Westfalen

Kreise	Studienorte																		
	Aachen	Bielefeld	Bochum	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Gummersbach	Hagen	Höxter	Köln	Meschede	Münster	Neuss	Paderborn	Siegen	Soest	Wuppertal
Kreisfreie Städte																			
Aachen	0	220	110	70	130	70	90	100	110	120	250	60	170	170	60	210	140	170	90
Bielefeld	220	0	110	180	90	150	140	120	130	110	60	160	80	60	160	40	130	60	130
Bochum	110	110	0	80	0	40	30	0	60	20	150	60	80	60	50	110	90	60	20
Bonn	70	180	80	0	90	60	80	80	50	70	200	20	110	140	60	160	70	120	60
Bottrop	100	120	20	90	40	30	20	0	70	40	170	70	100	70	40	130	110	80	30
Dortmund	130	90	0	90	0	60	50	30	60	0	130	70	60	50	70	90	80	40	40
Düsseldorf	70	150	40	60	60	0	0	30	60	50	190	0	110	100	0	150	100	100	30
Duisburg	90	140	30	80	50	0	0	20	70	50	180	60	110	80	30	140	110	90	30
Essen	100	120	0	80	30	30	20	0	60	30	170	60	90	70	40	120	100	80	30
Gelsenkirchen	110	110	0	90	30	40	20	0	60	30	160	60	90	60	50	120	100	70	30
Hagen	120	110	20	70	0	50	50	40	40	0	140	60	60	70	60	100	70	50	20
Hamm	160	60	50	120	30	90	80	60	70	40	110	100	50	30	90	70	90	0	70
Herne	120	110	0	90	20	50	30	20	60	30	150	70	80	50	50	110	90	60	30
Köln	60	160	60	20	70	0	60	60	40	60	190	0	100	120	0	150	80	110	40
Krefeld	70	160	50	80	70	0	0	30	80	60	200	50	120	100	20	160	110	110	40
Leverkusen	70	150	50	30	60	0	50	50	40	50	180	0	100	110	30	140	70	100	30
Mönchengladbach	50	170	60	70	80	20	30	50	80	70	210	50	130	120	0	170	120	120	50
Mülheim a. d. Ruhr	90	130	20	80	40	20	0	0	70	40	180	60	100	80	30	130	100	90	30
Münster	170	60	60	140	50	100	80	70	100	70	120	120	80	0	110	80	130	50	80
Oberhausen	90	130	20	80	40	30	0	0	70	50	180	60	100	80	30	130	110	90	30
Remscheid	90	130	30	50	40	30	40	30	0	30	160	30	80	90	30	120	70	80	0
Solingen	80	140	40	50	50	20	40	30	40	30	170	30	90	100	30	130	70	80	0
Wuppertal	90	130	20	60	40	30	30	30	0	20	160	40	80	80	30	120	70	70	0
Kreise																			
Aachen	0	220	110	70	130	70	90	100	110	120	250	60	170	170	60	210	140	170	90
Borken	130	120	50	120	50	70	50	40	100	70	170	100	110	50	70	130	140	90	70
Coesfeld	150	90	50	130	50	80	60	50	110	70	150	110	100	0	90	110	130	80	80
Düren	30	200	90	40	110	50	70	80	90	90	230	40	140	150	0	190	110	140	70
Ennepe-Ruhr-Kreis	100	120	0	60	0	40	40	0	0	0	150	50	70	80	40	110	70	60	0
Erfthkreis	40	180	70	40	90	30	50	60	70	70	210	0	120	130	0	170	100	120	50
Euskirchen	50	190	90	20	110	60	90	90	70	90	220	30	130	150	60	180	90	140	70
Gütersloh	200	0	80	160	70	130	120	110	110	90	70	140	60	50	140	0	120	0	110
Heinsberg	20	210	100	70	110	60	70	80	100	100	240	60	160	150	0	200	130	150	80
Herford	230	0	120	190	110	160	150	140	140	120	60	180	90	70	170	40	150	70	140
Hochsauerlandkreis	170	80	80	110	60	110	110	90	60	60	0	100	0	80	110	0	0	0	80
Höxter	250	60	150	200	130	190	180	170	150	140	0	190	0	120	190	0	140	90	160
Kleve	110	170	80	90	100	80	60	70	130	100	220	110	160	100	80	180	170	140	90
Lippe	230	0	130	190	110	160	160	140	140	120	0	170	80	90	180	0	130	70	140
Märkischer Kreis	120	110	40	60	40	60	60	50	0	0	140	60	0	80	70	100	50	0	30
Mettmann	80	140	30	60	50	0	0	0	50	40	180	30	90	90	20	130	80	90	0
Minden-Lübbecke	260	40	150	210	130	190	180	160	170	140	70	200	110	100	180	60	170	100	160
Neuss	60	160	50	60	60	0	30	40	60	60	200	0	110	110	0	150	100	110	30
Oberbergischer Kreis	110	130	60	50	60	60	70	60	0	40	150	40	60	100	60	110	40	70	0
Olpe	130	120	70	60	60	80	90	80	0	40	130	60	0	110	80	100	0	60	50
Paderborn	210	40	110	160	90	150	140	120	110	100	0	150	0	80	150	0	110	0	120
Recklinghausen	120	100	0	100	0	50	40	20	70	30	150	80	80	50	60	110	100	60	40
Rhein.-Bergischer Kreis	80	150	50	30	60	40	60	50	0	50	180	0	90	110	40	140	60	90	30
Rhein-Sieg-Kreis	80	170	80	0	80	60	80	80	0	60	190	0	90	130	40	140	60	110	50

Kreise	Studienorte																		
	Aachen	Bielefeld	Bochum	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Gummersbach	Hagen	Höxter	Köln	Meschede	Münster	Neuss	Paderborn	Siegen	Soest	Wuppertal
Siegen	140	130	90	70	80	100	110	100	40	70	140	80	0	130	100	110	0	80	70
Soest	170	60	60	120	40	100	90	80	70	50	90	110	0	50	100	0	80	0	70
Steinfurt	180	80	70	160	70	110	90	80	130	90	150	140	110	0	110	110	150	80	100
Unna	140	80	30	100	0	70	60	50	60	0	120	80	50	50	80	80	90	0	50
Viersen	60	160	60	80	70	0	30	50	90	70	210	50	130	110	0	170	120	120	40
Warendorf	190	40	70	150	60	120	100	90	110	80	100	130	70	0	120	60	120	0	100
Wesel	100	140	50	110	60	50	0	30	100	70	190	80	120	80	50	150	130	100	60

Angrenzende Kreise**Land Niedersachsen****Landkreise**

Hameln-Pyrmont

0

Holzminden

0

Northeim

0

Land Hessen**Landkreis**

Dillkreis

0

Land Rheinland-Pfalz**Landkreise**

Altenkirchen

0

0

Westerwald-Kreis

0

Ahrweiler

0

Land Rheinland-Pfalz

Kreise	Studienorte					
	Kaiserslautern	Koblenz	Landau	Mainz	Trier	Worms
Kreisfreie Städte						
Frankenthal	40	110	40	50	130	0
Kaiserslautern	0	100	40	70	90	50
Koblenz	100	0	140	60	100	100
Landau/Pfalz	40	140	0	90	130	50
Ludwigshafen	50	110	40	60	130	20
Mainz	70	60	90	0	120	40
Neustadt/Weinstraße	30	120	20	70	120	40
Pirmasens	30	130	40	100	90	70
Speyer	50	130	30	80	140	40
Trier	90	100	130	120	0	130
Worms	50	100	50	40	120	0
Zweibrücken	40	120	60	110	80	80
Landkreise						
Ahrweiler	130	40	170	100	90	140
Altenkirchen	140	40	170	90	130	130
Alzey-Worms	40	80	60	30	110	0
Bad Dürkheim	0	110	30	60	110	0
Bad Kreuznach	50	60	70	30	90	40
Bernkastel-Wittlich	90	60	130	100	30	110
Birkenfeld	30	80	90	90	40	90
Bitburg-Prüm	110	90	150	120	30	140
Cochem-Zell	90	40	130	80	60	100
Daun	110	60	150	100	50	130
Donnersbergkreis	30	80	50	40	100	30
Germersheim	50	140	0	90	140	50
Kaiserslautern	0	100	40	70	90	50
Kusel	30	90	70	80	60	70
Landau-Bad Bergzabern	40	140	0	90	130	60
Ludwigshafen	50	110	40	60	130	20
Mainz-Bingen	70	60	80	0	120	40
Mayen-Koblenz	100	0	140	60	100	110
Neuwied	110	10	150	70	100	110
Pirmasens	0	130	40	100	90	70
Rhein-Lahn-Kreis	100	0	130	50	100	80
Rhein-Hunsrück-Kreis	60	40	100	50	70	70
Trier-Saarburg	90	100	120	120	0	120
Westerwaldkreis	110	0	150	60	110	110
Angrenzende Kreise						
Land Hessen						
Kreisfreie Stadt						
Wiesbaden				0		
Landkreise						
Bergstraße						0
Groß-Gerau				0		0

Land Saarland

Kreise	Studienorte
	Saarbrücken
Kreisfreie Stadt	
Stadtverband Saarbrücken	0
Landkreise	
Merzig-Wadern	30
Neunkirchen	20
Saar-Pfalz-Kreis	30
Saarlouis	20
St. Wendel	30

Land Schleswig-Holstein

Kreise	Studienorte	
	Flensburg	Kiel
Kreisfreie Städte		
Flensburg	0	70
Kiel	70	0
Lübeck	130	60
Neumünster	90	30
Kreise		
Dithmarschen	70	70
Herzogtum Lauenburg	150	80
Nordfriesland	0	70
Ostholstein	110	40
Pinneberg	130	80
Plön	90	0
Rendsburg-Eckernförde	60	0
Schleswig-Flensburg	0	40
Segeberg	110	40
Steinburg	110	60
Stormarn	120	60

Gebiet Gemeinde- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
Landkreis Wunsiedel		
479 123	Haid	0,0000000
479 146	Röthenbach	0,0000000
479 157	Stemmas	0,0000000
479 168	Wölsauerhammer	0,0000000
MITTELFRANKEN		
Landkreis Ansbach		
571 140	Eckartsweiler	0,0000000
571 144	Faulenberg	0,0000000
571 207	Unternbibert	0,0000000
Landkreis Erlangen-Höchstadt		
572 116	Beerbach	0,0000000
572 150	Rosenbach	0,0000000
Landkreis Nürnberger Land		
574 113	Altensittenbach	0,0000000
574 114	Aspertshofen	0,0000000
574 115	Behringersdorf	0,0000000
574 118	Dehnberg	0,0000000
574 130	Hartmannshof	0,0000000
574 143	Oberkrumbach	0,0000000
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim		
575 132	Ickelheim	0,0000000
Landkreis Roth		
576 133	Meckenhausen	0,0000000
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen		
577 154	Obererlbach	0,0000000
UNTERFRANKEN		
Landkreis Aschaffenburg		
671 137	Krausenbach	0,0000000
Landkreis Rhön-Grabfeld		
673 143	Merkershausen	0,0000000
Landkreis Haßberge		
674 178	Oberhohenried	0,0000000
674 183	Pfaffendorf	0,0000000
674 209	Unterhohenried	0,0000000
Landkreis Kitzingen		
675 126	Geesdorf	0,0000000
675 143	Krautheim	0,0000000
Landkreis Main-Spessart		
677 113	Ansbach	0,0000000
677 192	Unterrittbach	0,0000000
677 198	Wiesen	0,0000000
Landkreis Würzburg		
679 123	Burgerroth	0,0000000
679 166	Oberdürrbach	0,0000000
679 198	Unterdürrbach	0,0000000

Gebiet Gemeinde- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
SCHWABEN		
Landkreis Aichach-Friedberg		
771 120	Binnenbach	0,0000000
771 121	Burgadelzhausen	0,0000000
771 124	Ebenried	0,0000000
771 143	Klingen	0,0000000
771 150	Obermauerbach	0,0000000
Landkreis Augsburg		
772 139	Ettelried	0,0000000
772 203	Steinekirch	0,0000000
772 212	Vallried	0,0000000
772 219	Wörleschwang	0,0000000
Landkreis Dillingen a. d. Donau		
773 118	Bliensbach	0,0000000
773 138	Hettlingen	0,0000000
Landkreis Günzburg		
774 113	Attenhausen	0,0000000
774 120	Burg	0,0000000
774 164	Oberbleichen	0,0000000
774 186	Unterbleichen	0,0000000
Landkreis Neu-Ulm		
775 124	Hausen	0,0000000
775 158	Untereichen	0,0000000
Landkreis Ostallgäu		
777 146	Lauchdorf	0,0000000
777 161	Remnatsried	0,0000000
Landkreis Unterallgäu		
778 125	Dickenreishausen	0,0000000
778 131	Eisenburg	0,0000000
778 156	Kirchdorf	0,0000000
778 172	Mindelau	0,0000000
778 198	Steinheim	0,0000000
Landkreis Donau-Ries		
779 173	Lehmingen	0,0000000
779 183	Mittelstetten	0,0000000
Landkreis Oberallgäu		
780 126	Martinszell i. Allgäu	0,0000000
III. Gemeinden, bei denen sich der Bestand oder das Gebiet und gleichzeitig der Gemeindegemeinde- name geändert hat		
Gebiet Gemeinde- nummer	bisher Gemeindenname	nunmehr
UNTERFRANKEN		
Landkreis Aschaffenburg		
671 160	Wintersbach	Dammbach
Landkreis Main-Spessart		
677 198	Wiesen	671 162 Wiesen
SCHWABEN		
Landkreis Ostallgäu		
777 112	Altdorf	Biessenhofen
777 138	Immenthal	Günzach

**Verordnung
über die Zuständigkeiten zum Vollzug
atomrechtlicher Vorschriften (AtZustV)**

Vom 3. Mai 1977

Auf Grund des § 24 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl I S. 3053), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl I S. 3281), und des Art. 5 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen vom 19. Februar 1971 (GVBl S. 65), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Genehmigungsbehörde
nach den §§ 7, 7a und 9 des Atomgesetzes

Für die Genehmigungen und Vorbescheide nach den §§ 7, 7a und 9 des Atomgesetzes sowie deren Rücknahme und Widerruf ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig. Es entscheidet im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, in den Fällen der §§ 7 und 7a und des Atomgesetzes bei Energieanlagen außerdem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

§ 2

Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde
nach § 9b des Atomgesetzes

(1) Für die Planfeststellung nach § 9b des Atomgesetzes und die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig (Planfeststellungsbehörde). Es entscheidet im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Anhörungsbehörde im Sinne des § 9b Abs. 5 des Atomgesetzes in Verbindung mit den §§ 21 bis 29 des Abfallbeseitigungsgesetzes ist das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. Es kann die Befugnisse und Aufgaben der Anhörungsbehörde durch Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

§ 3

Landessammelstelle Bayern
für radioaktive Abfälle

(1) Mit der Durchführung der Aufgaben der Landessammelstelle im Sinne des § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes (§ 47 Abs. 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 [BGBl I S. 2905, ber. BGBl I 1977 S. 184 und 269]) wird die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH München beauftragt. Sie führt bei ihrer Tätigkeit als Landessammelstelle die Bezeichnung „Landessammelstelle Bayern für radioaktive Abfälle“.

(2) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, andere oder weitere Landessammelstellen für radioaktive Abfälle durch Rechtsverordnung zu bestimmen sowie die zur Ausführung der in Absatz 1 und nach Absatz 2 getroffenen Regelung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 4

Landesbehörde
im Sinne des § 34 Abs. 2 des Atomgesetzes

Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 34 Abs. 2 des Atomgesetzes ist:

1. für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes sowie für die Entgegennahme von Mitteilungen und das Verlangen von Auskünften nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 des Atomgesetzes das Staatsministerium der Finanzen,
2. zur Erteilung von Weisungen nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes und für die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 des Atomgesetzes das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 5

Zuständige Behörden
im Sinne der Strahlenschutzverordnung

(1) Soweit im folgenden oder bundesrechtlich nichts anderes bestimmt wird, ist zuständige Behörde im Sinne der Strahlenschutzverordnung das Bayerische Landesamt für Umweltschutz, für Anlagen und Tätigkeiten nach den §§ 7 und 9 des Atomgesetzes das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

(2) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann im Einzelfall mit der Durchführung und der Überwachung der Ausführung seiner Entscheidungen nach Absatz 1 das Bayerische Landesamt für Umweltschutz beauftragen.

§ 6

Genehmigungsbehörde
nach den §§ 3, 8, 15, 16, 20 und 20a
der Strahlenschutzverordnung

Genehmigungsbehörde nach den §§ 3, 8, 15, 16, 20 und 20a der Strahlenschutzverordnung ist das Bayerische Landesamt für Umweltschutz. Es entscheidet in den Fällen der §§ 3, 15, 16, 20 und 20a der Strahlenschutzverordnung bei Betrieben, die nach § 139b der Gewerbeordnung der Gewerbeaufsicht unterstehen, im Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt, bei Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, im Einvernehmen mit dem Bayerischen Oberbergamt; in den Fällen des § 41 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung bedarf die Genehmigung der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.

§ 7

Zulassungsbehörde im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 1
der Strahlenschutzverordnung

Zulassungsbehörde im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung ist das Bayerische Landesamt für Umweltschutz.

§ 8

Zuständige Stellen zur Erteilung der Bescheinigung
über die für den Strahlenschutz erforderliche
Fachkunde

(1) Zuständige Stellen zur Erteilung der Bescheinigung über den Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde des zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs Berechtigten nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 2 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung sind für den Bereich ihrer Zuständigkeit nach dem Kammergesetz

1. die Bayerische Landesärztekammer,
2. die Bayerische Landeszahnärztekammer.

(2) Zuständige Stelle zur Erteilung der Bescheinigung über den Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde des Lehrers nach § 29 Abs. 5 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung ist die Regierung.

Anlage 3

Zusammenstellung von Hochschulzugangsberechtigungen, die von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Staatsvertrages gegenseitig anerkannt und bei der Berechnung des Bewerberanteils der Landesquote nach § 12 Abs. 3 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen zu berücksichtigen sind

1. **Hochschulzugangsberechtigungen für alle Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen**
 - 1.1 **Hochschulzugangsberechtigungen, die von deutschen Institutionen im Geltungsbereich des Staatsvertrages verliehen oder zuerkannt werden:**
 - 1.1.1 Reifezeugnis eines staatlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 in der Fassung vom 13. Dezember 1973 (Nr. 191) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (Nr. 191.1)
 - 1.1.2 Abiturzeugnis eines staatlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit neugestalteter (kursgegliederter) Oberstufe, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (Nr. 175.3) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 7. November 1974 (Nr. 192)
 - 1.1.3 Reifezeugnis einer Waldorfschule, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 11. Februar 1960 in der Fassung vom 3. Oktober 1968 (Nr. 226) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 in der Fassung vom 13. Dezember 1973 (Nr. 191 § 19 Nr. 7); gilt für Zeugnisse aus Baden-Württemberg bis 1978, Hessen: Kassel bis 1978, Frankfurt und Marburg bis 1979, ausgenommen Nordrhein-Westfalen vom 1. Mai 1972 bis 31. Juli 1976
 - 1.1.4 Reifezeugnis eines staatlichen oder staatlich anerkannten Abendgymnasiums, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Nr. 180)
 - 1.1.5 Reifezeugnis eines Instituts zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 (Nr. 248)
 - 1.1.6 Zeugnis, das bei der Abschlußprüfung an einer Bundeswehrfachschule gemäß § 1 Abs. 5 und 7 der am 7. April 1967 von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats erlassenen Prüfungsordnung erworben worden ist (auf Antrag), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 9. Oktober 1967 (Nr. 374)
 - 1.1.7 Zeugnis über das Bestehen der Reifeprüfung für Nichtschüler, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 (Nr. 191 § 15)
 - 1.1.8 Zeugnis über das Bestehen der Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 (Nr. 192.2)
 - 1.1.9 Zeugnis über das Bestehen der Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 22. April 1959 in der Fassung vom 12. März 1970 (Nr. 240), ausgenommen Zeugnisse aus Niedersachsen seit August 1971 und Bremen seit 1972
 - 1.1.10 Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife für Absolventen der Wirtschaftsgymnasien, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 18. Januar 1968 (Nr. 202)
 - 1.1.11 Ergänzungsprüfungszeugnis der Frauen-Oberschulen in Nordrhein-Westfalen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Mai 1958 (Nr. 231.1) sowie Ergänzungsprüfungszeugnis der „Gymnasien für Frauenbildung zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife“ (bis 1966: Frauen-Oberschulen), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16. Januar 1968 (Nr. 231.4); Rheinland-Pfalz, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Mai 1958 (Nr. 231.1); Niedersachsen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 17. Dezember 1958 (Nr. 231.2); im Saarland, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 30. März 1967 (Nr. 231.3)
 - 1.1.12 Abschlußzeugnis des Sonderlehrgangs für Spätheimkehrer in Göttingen (1954/55), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27./28. Januar 1955 (Nr. 275)
 - 1.1.13 Reifezeugnis (Baccalauréat), das von einem deutschen Staatsangehörigen am Marechal-Ney-Gymnasium in Saarbrücken bis zum 31. Dezember 1959 erworben worden ist, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 15. Dezember 1957 (Nr. 225)
 - 1.2 **Hochschulzugangsberechtigungen, die aufgrund besonderer Regelungen nur in bestimmten Ländern erworben werden können:**
 - Baden-Württemberg
 - 1.2.1 Reifezeugnis im Rahmen eines an 12 Gymnasien laufenden Versuchs der Neugestaltung des Unterrichts in der Oberstufe (Zeugnisse aus den Jahren 1961 bis 1964), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 29. Juni 1960 (Nr. 206)

Bayern

- 1.2.2 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 201.1)
- 1.2.3 Reifezeugnis einer Wirtschaftsoberrealschule in Bayern, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 200)
- 1.2.4 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Willstätter-Gymnasium in Nürnberg (Zeugnisse aus den Jahren 1971 und 1972), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 1970 (Nr. 520.7)

Berlin

- 1.2.5 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 18. Juni 1964 (Nr. 201.8)
- 1.2.6 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Schulfarm Insel Scharfenberg und an der Humboldtschule in Berlin, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3. Juli 1969 (Nr. 520)
- 1.2.7 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs an der Ranke-Oberschule (Gymnasium) Berlin-Wedding, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 11. März 1970 (Nr. 520.3)
- 1.2.8 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife eines „Volkshochschullehrgangs zum Erwerb der Hochschulreife“ in Berlin, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. April 1971 (Nr. 253.4)
- 1.2.9 Reifezeugnis eines Kollegs (hier: Berlin-Kolleg), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1962 (Nr. 253), vom 7./8. November 1963 (Nr. 253.1), vom 22. Oktober 1964 (Nr. 253.2) sowie vom 18. Oktober 1965 (Nr. 253.3)

Bremen

- 1.2.10 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 201.2)
- 1.2.11 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium Huckelriede, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 28. August 1968 sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1974
- 1.2.12 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium an der Kurt-Schumacher-Allee in Bremen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16. September 1970 (Nr. 502.6) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1974
- 1.2.13 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Kippenberg-Gymnasium in Bremen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 1970 (Nr. 520.8) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1974
- 1.2.14 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium am Barkhof, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (Nr. 191.1) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1974
- 1.2.15 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium an der Kleinen Helle, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (Nr. 191.1) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1974
- 1.2.16 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium Körnerschule und am Gymnasium Geschwister-Scholl-Schule, Bremerhaven, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Nr. 191.1) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 19. März 1976 (Nr. 522)
- 1.2.17 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs „Gymnasialer Aufbauzug an den Handels- und Höheren Handelsschulen im Lande Bremen“, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 4. November 1976

Hamburg

- 1.2.18 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 201.3)

Hessen

- 1.2.19 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 201.4)

- 1.2.20 Reifezeugnis, das im Rahmen des Schulversuchs an der Wilhelm-von-Oranien-Schule in Dillenburg, an der Liebig-Schule in Frankfurt/M. und an der Herder-Schule in Kassel erworben worden ist, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 6. Februar 1969 (Nr. 207) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 22. Mai 1974 (Nr. 207.1)
- 1.2.21 Reifezeugnis, das an der Ernst-Reuter-Schule I in Frankfurt/M. in den Jahren 1973 bis 1976 erworben worden ist, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1976
- 1.2.22 Abiturzeugnis der Modellschule Obersberg in Bad Hersfeld aus den Prüfungsjahren 1976 und 1977 „mit den Leistungsfächern Mathematik und Wirtschaftswissenschaften bzw. Fremdsprache und Wirtschaftswissenschaften“, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 28. Mai 1976

Niedersachsen

- 1.2.23 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 201.5)
- 1.2.24 Reifezeugnis des staatlich anerkannten privaten Gymnasiums „Stiftung Landschulheim am Solling bei Holzinden“ seit 1970, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 11. August 1970
- 1.2.25 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs an der Raabe-Schule in Braunschweig seit 1971, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. Oktober 1971 (Nr. 520.9)

Nordrhein-Westfalen

- 1.2.26 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums (Reifezeugnis der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasien) ab Ostern 1964 bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10. September 1964 (Nr. 201.7)
- 1.2.27 Reifezeugnis im Rahmen des Schulversuchs an der Hildegardisschule in Bochum bis zum Jahre 1974 erworbene Zeugnisse, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 22. April 1969 (Nr. 520.1) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. November 1969 (Nr. 520.2)
- 1.2.28 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs u. a. an der Staatlichen Hildegard-von-Bingen-Schule in Köln-Sülz und am Kreisgymnasium Grevenbroich bis zum Jahre 1974 erworbene Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. November 1969 (Nr. 520.2)
- 1.2.29 Reifezeugnis im Rahmen des Schulversuchs „Gymnasialer Zweig der Höheren Handelsschule“ in Nordrhein-Westfalen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 11. August 1970 (Nr. 520.4)

Rheinland-Pfalz

- 1.2.30 Reifezeugnis im Rahmen des Schulversuchs „Mainzer Studienstufe“ von 1969 bis 1973 an folgenden 7 Gymnasien: Staatliches Westerwald-Gymnasium in Altenkirchen/Ww., Staatliches Goethe-Gymnasium in Bad Ems, Staatliches Max-von-Laue-Gymnasium in Koblenz, Staatliches Carl-Bosch-Gymnasium in Ludwigshafen, Bischöfliches Willigis-Gymnasium in Mainz, Staatliches Käthe-Kollwitz-Gymnasium in Neustadt/W., Staatliches Hans-Purmann-Gymnasium in Speyer, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 9. April 1970 (Nr. 520.5)

Saarland

- 1.2.31 Reifezeugnis der Wirtschaftsoberschule Saarbrücken, das in den Jahren 1956 bis 1961 erworben worden ist, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 2. August 1961 (Nr. 225.2)
- 1.2.32 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 2. August 1961 (Nr. 201.6)
- 1.2.33 Reifezeugnis des Schulversuchs „Oberstufe Saar“, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10./11. Dezember 1970
- 1.3 **Hochschulzugangsberechtigungen, die von ausländischen oder internationalen Höheren Schulen im Geltungsbereich des Staatsvertrages verliehen werden:**
- 1.3.1 Reifezeugnis der John-F.-Kennedy-Schule in Berlin, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 11. August 1970 (Nr. 274)
- 1.3.2 Reifezeugnis eines Deutsch-Französischen-Gymnasiums, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. April 1972

- 1.3.3 Reifezeugnis des Französischen Gymnasiums in Berlin, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 1957 (Nr. 312 Ziffer 6)
- 1.4 **Hochschulzugangsberechtigungen (allgemeine Hochschulreife), die**
- Hamburg**
am Staatlichen Wirtschaftsgymnasium und
am Staatlichen Abendwirtschaftsgymnasium,
- in Hessen**
am Wirtschaftsgymnasium,
- in Nordrhein-Westfalen**
am Gymnasium für Frauenbildung und
am Gymnasium für Frauenbildung mit differenzierter Oberstufe,
- in Rheinland-Pfalz**
am Wirtschaftsgymnasium und
am Technischen Gymnasium,
- in Schleswig-Holstein**
am Fachgymnasium wirtschaftlicher Zweig
- erworben werden, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976
- 1.5 **Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife im Rahmen des Schulversuchs „Kollegschule“** in Nordrhein-Westfalen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976, Abschnitt II Nummer 1
2. **Hochschulzugangsberechtigungen für bestimmte Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen**
- 2.1 Vereinbarungen über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an z. Z. bestehenden Schulen, Schulformen bzw. -typen erworben worden sind; dies gilt nicht für das Studium der Lehrämter, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976; hiervon sind gegenseitige Anerkennungsvereinbarungen zwischen den Ländern unberührt
- 2.2 Sondervereinbarung über die Anerkennung der im Zuge der Durchführung des Schulversuchs „Kollegschule“ in Nordrhein-Westfalen erworbenen Abschlüsse, hier: Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976, Abschnitt II Nummer 2
- 2.3 Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Berufsoberschulen erworbenen Zeugnisse, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Landgerichte
für Klagen nach § 13 des Gesetzes
zur Regelung des Rechts der Allgemeinen
Geschäftsbedingungen**

Vom 5. Mai 1977

Auf Grund von § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9. Dezember 1976 (BGBl I S. 3317) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 21. April 1977 (GVBl S. 119) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Klagen nach § 13 AGB-Gesetz werden zugewiesen

1. dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts Nürnberg,
3. dem Landgericht Bamberg für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts Bamberg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft. Klagen, die vorher anhängig geworden sind, gehen zu diesem Zeitpunkt auf die neu zuständigen Landgerichte über.

München, den 5. Mai 1977

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Hillermeier, Staatsminister

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

FORTFÜHRUNGSNACHWEIS

**zur Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts
1. 1. 1957 bis 31. 12. 1976**

(Stand 1. 1. 1977)

ist soeben erschienen und kann zum Preis von DM 14,80 zuzüglich Porto bezogen werden von der

C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, Wilhelmstraße 9, 8000 München 40

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).